rptu.de

Amtliche Bekanntmachung

—

Nr. 8 / 25. September 2026

RPTU
Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau

RPTU

Inhalt dieser Ausgabe

Prüfungsordnungen 3

Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.09.2026 3

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.09.2026 6

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.09.2026 11

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.09.2026 26

Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.09.2026 57

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.09.2026 83

Sonstiges 84

Satzung der Universitätsambulanz für Forschung, Lehre und Weiterbildung in Erwachsenenpsychotherapie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.09.2026 84

Herausgeber:
Präsident der RPTU
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU liegen für jedermann in der Universitätsbibliothek der RPTU zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: https://rptu.de/studium/im-studium/amtliche-bekanntmachungen-verkuendungsblatt

Prüfungsordnungen

Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.09.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 19.08.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 02.09.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 04.09.2026, Az.: 4/PO-A-2026-063, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 26.07.2017 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.01.2026 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 10.02.2026, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 letzter Satz wird vor der Angabe und dem Wort „30 Stunden" das Wort „etwa" durch das Wort „höchstens" ersetzt.
2. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Tabelle „Pflichtmodule" wird wie folgt geändert:
      i. Im „Abschnitt: Erstes und zweites Semester" werden bei dem Modul mit der Modul-Nr. **„**A-1.4-M-2" in der Spalte Modulname/-teile die Wörter und Zeichen „Geschichte & Theorie I" durch die Wörter und Zeichen „Architektur – Theorie – Geschichte I" ersetzt.
      ii. Der „Abschnitt: Drittes und viertes Semester" wird wie folgt geändert:
         (1) Das Modul „Technik und Ressourcen II" mit der Modul-Nr. „A-3.2-M-2" wird mit seinen Modulteilen wie folgt neu gefasst: „

A-3.2-M-2	**Technik und Ressourcen II**	**6**		**4**					
	Tragwerk und Material II	6	nein	-	erforderlich	ja	Klausur 60-90 Min.	-	

"

         (2) Bei dem Modul „Wahrnehmen und Darstellen II" wird nach dem Modulteil „Architektonische Darstellung II" folgendes Modul eingefügt: „

A-3.4-M-2	**Architektur – Theorie – Geschichte II**	**6**	**nein**	**4**	**-**	**-**		**-**	**Gesamtnote aus Modulteilprüfungen**
	Architekturtheorie I	3	nein	-	erforderlich	ja	-Klausur 60 – 90 Min. oder mdl. Prüfung 30 – 45 Min.	-	
	Architekturtheorie II	3					Hausarbeit Referat		

"

         (3) Bei dem Modul „Rechtsgrundlagen" wird in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „A-3.4-M-2" durch die Angabe „A-3.5-M-2" ersetzt.
      iii. Der „Abschnitt: Fünftes Semester" wird wie folgt neu gefasst:

(1) Das Modul „Technik und Ressourcen III“ mit der Modul-Nr. „A-5.3-M-2“ wird mit seinen Modulteilen wie folgt neu gefasst: „

A-5.3-M-2	**Technik und Ressourcen III**	**6**	**nein**	**4**					**Gesamtnote aus Modulteilprüfungen**
	Energie und Technik I	3	nein	-	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	
	Bauphysik I	3	nein	-	studienbegleitende Hausübung als unbenotete Studienleistung	ja	Klausur 90 – 120 Min.	-	

“

(2) Das Modul „Geschichte & Theorie II“ mit der Modul-Nr. „A-5.4-M-2“ wird mit seinem Modulteil „GTA II“ gelöscht.

iv. Der „Abschnitt Sechstes Semester“ wird wie folgt geändert:

(1) Das Modul „Technik und Ressourcen IV“ mit der Modul-Nr. „A-6.4-M-2“ wird mit seinen Modulteilen wie folgt neu gefasst: „

A-6.4-M-2	**Technik und Ressourcen IV**	**6**	**nein**	**4**					**Gesamtnote aus Modulteilprüfungen**
	Energie und Technik II	3	nein	-	erforderlich	ja	AGP	-	
	Bauphysik II	3	nein	-	studienbegleitende Hausübung als unbenotete Studienleistung	ja	Klausur 90 – 120 Min.	-	

“

(3) Das Modul „Geschichte & Theorie III“ mit der Modul-Nr. „A-6.-M-2“ wird mit seinem Modulteil „GTA II“ gelöscht.

(4) Bei dem Modul „Denkmalpflege“ wird in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „A-6.6-M-2“ durch die Angabe „A-6.5-M-2“ ersetzt.

(5) Bei dem Modul „Baumanagement“ wird in der Spalte Modul-Nr. die Angabe „A-6.7-M-2“ durch die Angabe „A-6.6-M-2“ ersetzt.

b) In der Tabelle „Wahlmodule“ im „Abschnitt: Erstes, zweites und fünftes Semester“ wird nach dem Modul „Architekturvermittlung“ folgendes Modul eingefügt: „

A-DEK-W4-M-1	Digitale Fabrikation	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	

“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt ab dem Inkrafttreten.

(2) Für Studierende, die seit dem Wintersemester 2023/2024 oder früher in den Bachelorstudiengang dieser Ordnung eingeschrieben sind, gilt abweichend von § 11 Abs. 14 eine Frist zur erstmaligen Anmeldung der Module Architektur -Theorie- Geschichte 1 und 2 bis zum achten Fachsemester. Auf § 11 Abs. 12 Satz 2 wird verwiesen.

Kaiserslautern, den 07.09.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Architektur

Prof. Dirk Bayer

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.09.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau im Umlaufverfahren am 17.08.2026 und der Dekan per Eilentscheid am 01.09.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 02.09.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 04.09.2026, Az.: 4/PO-WI-2026-064, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.06.2021 (Verkündungsblatt Nr. 04 vom 14.07.2021, S. 158), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11.05.2026 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5 vom 20.05.2026, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden jeweils in dem Abschnitt B.2. nach dem Wort „Economics“ die Wörter „and Sustainability“ gestrichen und vor dem Abschnitt „B.3. Bachelorseminar (Wahlpflichtmodul)“ das Wort „Data Science“ eingefügt.
   b) In Absatz 4 letzter Satz wird vor der Angabe und dem Wort „30 Stunden“ das Wort „etwa“ durch das Wort „höchstens“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 7 wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.
3. In § 8 Absatz 7 wird nach den Wörtern „per E-Mail an“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 letzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.
   b) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „werden von“ das Wort „mindestens“ gestrichen.
   b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen und Satz 3 werden nach den Wörtern „eine Note“ die Wörter, Zeichen und Angaben „gemäß § 17 Absatz 1“ eingefügt.
6. In § 15a Absatz 8 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 5 vorletzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.
   b) In Absatz 13 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail an“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.
8. In § 17 Absatz 6 wird nach den Wörtern „Bekanntgabe der“ das Wort „Note“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail an“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.

c) In Absatz 8 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 letzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail an“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.

b) In Absatz 3 vorletzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 letzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.

b) In Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.

12. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „Bachelor – Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

i. Der Abschnitt „A. Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden (Pflichtmodule)“ wird wie folgt geändert:

(1) Bei dem Modul „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ wird in der Spalte Bemerkung nach dem Wort „Hausübungen“ das Zeichen „.“ gelöscht.

(2) Bei dem Modul „Soft Kills“ werden in der Spalte Prüfungsform und Dauer nach dem Wort „Lehrveranstaltung“ das Zeichen und Wort „, semesterbegleitend“ eingefügt.

ii. Der Abschnitt „B. Wirtschaftswissenschaften“ wird wie folgt geändert:

(1) Bei dem Modul mit der Modul-Nr. „WIW-BWL-MAR-M-1“ werden in der Spalte Modulname/-teile die Wörter „Strategy and Technology“ durch die Wörter „Strategie und Technologie“ ersetzt.

(2) Bei dem Modul „Startups und Entrepreneurship“ werden in der Spalte Bemerkung die Wörter „Lehrstuhl wird im Sommersemester 2021 neu besetzt“ gestrichen.

(3) Nach dem Modul „Artificial Intelligence I/II“ wird die Zeile wie folgt neu gefasst: „

Economics								

“

(4) Nach dem Modul „Ökonomik der Nachhaltigkeit“ bis zu dem Modul „B.3. Bachelorseminar (Wahlpflichtmodul)“ wird die Tabelle wie folgt neu gefasst: „

WIW-VWL-TM-M-1	Themenmodul	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min. oder mündliche Prüfung 15-30 Min.		
Data Science									
WIW-BWL-AI1-M-1	Artificial Intelligence I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-AI2-M-1	Artificial Intelligence II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-AI1_2-M-4	Artificial Intelligence I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-DA-SPR-M-4	Statistical Programming with R	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-DA-SI-M-4	Statistical Inference	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min. oder mündliche Prüfung 15-30 Min.	-	
WIW-DA-EDR-M-4	Empirische Datenanalyse mit R	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Integrative Sozialwissenschaft vom 26. November 2015 in der aktuellsten Fassung.				

WIW-SO-2.1110_2-M-4	Regressionsanalyse	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft und Gesundheit vom 10. Mai 2023 in der aktuellsten Fassung.	

„

(5) Bei dem Modul „Bachelorseminar" werden in der Spalte Prüfungsform und Dauer nach dem Wort „Bachelorarbeit" die Angabe und das Wort „1 Monat" eingefügt.

(6) Bei dem Modul „Bachelorarbeit" werden in der Spalte Prüfungsform und Dauer nach dem Wort „Bachelorarbeit" die Angabe und das Wort „3 Monate" eingefügt.

b) Die Tabelle „Bachelor – Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation" wird wie folgt geändert:

i. Der Abschnitt „A. Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden (Pflichtmodule)" wird wie folgt geändert:

(1) Bei dem Modul „A.1. Quantitative Methoden" wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „10 v. H." durch die Angabe „8 v. H." ersetzt.

(2) Bei dem Modul „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler" wird in der Spalte Bemerkungen nach dem Wort „eines" das Wort „Übungs-scheins" durch das Wort „Übungsscheins" ersetzt.

(3) Bei dem Modul „A.2. Integrativer Bereich" wird in der Spalte Gewichtung die Angabe „10 v. H." durch die Angabe „2 v. H." ersetzt.

(4) Bei dem Modul „Soft Skills" wird die Spalte Prüfungsform und Dauer wie folgt neu gefasst: „Praktische Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung, semesterbegleitend"

ii. Der Abschnitt „B. Wirtschaftswissenschaften" wird wie folgt geändert:

(1) Bei dem Modul mit der Modul-Nr. „WIW-BWL-GBWLI-M-1" wird in der Spalte Modulname/teile nach der Angabe und dem Zeichen „BWL I:" das Wort „Accouting" durch das Wort „Accounting" ersetzt.

(2) Bei dem Modul mit der Modul-Nr. „WIW-BWL-STM-M-1" werden in der Spalte Modulname/-teile" die Wörter „Strategy and Technology" durch die Wörter „Strategie und Technologie" ersetzt.

(3) Nach dem Modul „Artificial Intelligence I/II" wird die Zeile wie folgt neu gefasst: „

Economics								

„

(3) Nach dem Modul „Ökonomik der Nachhaltigkeit" bis zu dem Modul „B.3. Bachelorseminar (Wahlpflichtmodul)" wird die Tabelle wie folgt neu gefasst: „

WIW-VWL-TM-M-1	Themenmodul	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min. oder mündliche Prüfung 15-30 Min.		
Data Science									
WIW-BWL-AI1-M-1	Artificial Intelligence I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-AI2-M-1	Artificial Intelligence II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-AI1_2-M-4	Artificial Intelligence I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	

WIW-DA-SPR-M-4	Statistical Programming with R	6	nein	1	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung aus 3 Elementen: Näheres siehe Modulhandbuch	-	
WIW-DA-SI-M-4	Statistical Inference	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min. oder mündliche Prüfung 15-30 Min.	-	
WIW-DA-EDR-M-4	Empirische Datenanalyse mit R	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Integrative Sozialwissenschaft vom 26. November 2015 in der aktuellsten Fassung. -				
WIW-SO-2.1110_2-M-4	Regressionsanalyse	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft und Gesundheit vom 10. Mai 2023 in der aktuellsten Fassung.				

"

(4) Bei dem Modul „Bachelorseminar" wird in der Spalte Prüfungsform und Dauer nach dem Wort „Bachelorarbeit" die Angabe und das Wort „1 Monat" eingefügt.

(5) Bei dem Modul „Bachelorarbeit" wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer" nah dem Wort „Bachelorarbeit" die Angabe und das Wort „3 Monate" eingefügt.

c) Die Tabelle „C. Ingenieurwissenschaften/Informatik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)" wird wie folgt geändert:

i. Der Abschnitt „C.3. Studienrichtung Informatik" wird wie folgt geändert:

(1) Die Module „Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)" und „Web 2.0 Technologien 2 (Dienste, Sicherheit und Datenschutz)" werden wie folgt neu gefasst: „

INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	nein	1	erforderlich	erforderlich	Klausur 60-90 Min.	-	
INF-00-32-M-3	Web 2.0 Technologien 2 (Dienste, Sicherheit und Datenschutz)	4	nein	1	erforderlich	erforderlich	Klausur 60-90 Min.	-	

"

(2) Das Modul „Werkstoffe im Einsatz" wird wie folgt neu gefasst: „

MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	nein	1	-	-	Klausur, 90-120 Min	-	

"

(3) Bei dem Modul „Darstellung Technischer Systeme" wird in der Spalte Importmodul das Wort „ja" durch das Wort „nein" ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2026/2027 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 07.09.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Florian Sahling

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.09.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau im Umlaufverfahren am 17.08.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 02.09.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 04.09.2026, Az.: 4/PO-WI-2026-065, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 25.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 11.03.2025, S. 109), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.01.2026 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 10.02.2026, S. 11), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 letzter Satz wird vor der Angabe und dem Wort „30 Stunden" das Wort „etwa" durch das Wort „höchstens" ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 5 wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
3. In § 8 Absatz 7 wird nach den Wörtern „per E-Mail an" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 letzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
   b) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „werden von" das Wort „mindestens" gestrichen.
   b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen und Satz 3 werden nach den Wörtern „eine Note" die Wörter und Angaben „gemäß § 17 Absatz 1" eingefügt.
6. In § 15a Absatz 8 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 5 vorletzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
   b) In Absatz 13 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail an" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
8. In § 17 Absatz 6 wird nach den Wörtern „Bekanntgabe der" das Wort „Note" durch das Wort „Bewertung" ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
   b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail an" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
   c) In Absatz 8 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 letzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail an“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.
b) In Absatz 3 vorletzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.

11. § 24 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 2 letzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.
    b) In Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.
12. Die Tabelle „Bachelor – Data Analytics in Economics Business“ des Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst: „

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung [3]	Prüfungsform und -dauer	Teilleis-tung[3]	Bemerkung
A. Grundlagen der Wirtschafts-wissenschaften (Pflichtmodule)		**30**		**13 v.H.**					
A.1. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (18 LP)									
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL I: Accounting and Finance	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-GBWLII-M-1	BWL II: Management	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-GBWLIII-M-1	BWL III: Intelligence, Logistics and Operations	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
A.2. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (12 LP)									
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung [3]	Prüfungsform und -dauer	Teilleis-tung[3]	Bemerkung
B. Grundlagen der Mathematik (Pflichtmodule)		**21**		**10 v.H.**					
MAT-02-11-M-1	Mathematik für Informatik: Algebraische Strukturen	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung				
MAT-02-12-M-1	Mathematik für Informatik: Kombinatorik, Stochastik und Statistik	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.				
MAT-02-13-M-1	Mathematik für Informatik: Analysis	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung [3]	Prüfungsform und -dauer	Teilleis-tung[3]	Bemerkung
C. Grundlagen der Informatik (Pflichtmodule)		**22**		**12 v.H.**					
INF-02-01-M-2	Konzepte der Programmierung	10	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.				
INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	nein	1	erforderlich	erforderlich	Klausur 60-90 Min.	-	I
INF-00-32-M-3	Web 2.0 Technologien 2 (Dienste, Sicherheit und Datenschutz	4	nein	1	erforderlich	erforderlich	Klausur 60-90 Min.	-	.
INF-02-07-M-2	Scientific Computing	4	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.				
D. Pflichtprofilbereich "Data Analytics"		**30**		**16 v.H.**					
Pflichtmodule		**12**							
WIW-BWL-DS-M-1	Grundlagen Data Science	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
MAT-00-80-M-1	Introduction to Machine Learning	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und -dauer	Teilleis-tung[3]	Bemerkung
Wahlpflichtmodule		**18**							
WIW-DA-SMME-M-4	Stochastic Models in Management and Economics	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung [3]	Prüfungsform und -dauer	Teilleis-tung[3]	Bemerkung
WIW-DA-SPR-M-4	Statistical Programming with R	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung [3]	Prüfungsform und -dauer	Teilleis-tung[3]	Bemerkung
WIW-DA-SI-M-4	Statistical Inference	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-BWL-AI1-M-1	Artificial Intelligence I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-BWL-AI2-M-1	Artificial Intelligence II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-BWL-AI1_2-M-4	Artificial Intelligence I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-DA-PCMS-M-4	Prescriptive Computational Modelling and Simulation	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
MAT-63-10-M-7	Mathematical Methods in AI	9	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International vom 25.09.2008 in der jeweils geltenden Fassung).				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung [3]	Prüfungsform und -dauer	Teilleis-tung[3]	Bemerkung
MAT-60-12-M-4	Regression and Time Series Analysis	9	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International vom 25.09.2008 in der jeweils geltenden Fassung).				
INF-80-07-M-2	Practical Data Visualization	4	nein	0	erforderlich	-		-	
INF-75-50-M-5	Machine Learning I - Theoretical Foundations	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der jeweils geltenden Fassung).				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung [3]	Prüfungsform und -dauer	Teilleis-tung[3]	Bemerkung
E. Profilbereiche		**36**		**18 v.H.**	**Die beiden Profilbereiche "Business Analytics" und "Economics and Finance" bestehen ausschließlich aus Wahlpflichtmodulen. Insgesamt sind in Abschnitt E. Profilbereiche 36 LP zu erbringen. In jedem der Profilbereiche müssen mindestens 12 LP und maximal 24 LP erbracht werden. Eine Überschreitung der 24 LP ist durch die Kombination der Wahlpflichtmodule möglich, wenn die 24 LP nicht exakt erreicht werden, sondern durch maximal ein Wahlpflichtmodul überschritten werden. Eine Überschreitung der 36 LP ist durch die Kombination der Wahlpflichtmodule möglich, wenn die 36 LP nicht exakt erreicht werden, sondern durch maximal ein Wahlpflichtmodul überschritten werden. Werden in einem Profilbereich 24 LP erbracht, so wird dieser als Major ausgewiesen, der andere als Minor.**				
E.1. Profilbereich "Business Analytics" (Wahlpflichtmodule)		**12 bis 24**							
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-LM1-M-1 + WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-MS1-M-1	Management Science I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung [3]	Prüfungsform und -dauer	Teilleis-tung[3]	Bemerkung
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-MS1-M-1 + WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-OM1-M-1 + WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-OM1-M-1	Operations Management I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-IS1-M-1 + WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung [3]	Prüfungsform und -dauer	Teilleis-tung[3]	Bemerkung
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-AI1-M-1	Artificial Intelligence I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-BWL-AI2-M-1	Artificial Intelligence II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-BWL-AI1_2-M-4	Artificial Intelligence I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
E.2. Profilbereich "Economics and Finance" (Wahlpflichtmodule)		**12 bis 24**							
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung [3]	Prüfungsform und -dauer	Teilleis-tung[3]	Bemerkung
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
WIW-BWL-INV-M-1	Investments and Financial Management	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation vom 15.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung.				
MAT-60-15-M-4	Grundlagen der Finanzmathematik	3	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik vom 20.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung.				
F. Betriebspraktikum		**6**		**0 v.H.**					
WIW-BPRAKT-M-4	Betriebspraktikum	6	nein	0	Nachweis über absolviertes Praktikum	-	-	-	Praktikum zu Themenbereichen des Studiengangs, Dauer mindestens 2 Monate, mindestens 20 Stunden pro Woche

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung [3]	Prüfungsform und -dauer	Teilleis-tung[3]	Bemerkung
G. Offener Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtmodule)		**14**		**6 v.H.**					
Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Im Ausland erbrachte Leistungen per Learning Agreement und alle an der RPTU wählbaren **Bachelormodule**, außer Fremdsprachen, Praktika und Module, deren Inhalte und Kompetenzen bereits im eigenen Studiengangscurriculum enthalten sind; nur ganze Module können eingebracht werden, keine einzelnen Kurse
H. Wissenschaftliche Arbeiten		**21**		**25 v.H.**					
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-BARB15-M-4	Bachelorarbeit	15	ja	3	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				

"

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Data Analytics in Economics and Business an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester2026/2027 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 07.09.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Florian Sahling

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.09.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau im Umlaufverfahren am 17.08.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 02.09.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 04.09.2026, Az.: 4/PO-WI-2026-066, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.06.2021 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 190), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11.05.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5 vom 20.05.2026, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 letzter Satz wird vor der Angabe und dem Wort „30 Stunden" das Wort „etwa" durch das Wort „höchstens" ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 7 wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
3. In § 8 Absatz 7 wird nach den Wörtern „per E-Mail an" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 letzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
   b) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „werden von" das Wort „mindestens" gestrichen.
   b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen und in Satz 3 werden nach den Wörtern „eine Note" die Wörter, Zeichen und Angaben „gemäß § 17 Absatz 1" eingefügt.
6. In § 15a Absatz 8 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 5 vorletzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
   b) In Absatz 13 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
8. In § 17 Absatz 6 wird nach den Wörtern „Bekanntgabe der" das Wort „Note" durch das Wort „Bewertung" ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
   b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail an" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
   c) In Absatz 8 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 2 letzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail an" das Wort „den" durch das Wort „einen" ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account" werden die Wörter „oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU" gestrichen.

b) In Absatz 3 vorletzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.

11. § 24 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 2 letzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.
    b) In Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „per E-Mail über“ das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „RPTU-Account“ werden die Wörter „oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ gestrichen.
12. Die Tabelle von Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:“

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
A. Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden (Pflichtmodule)									
A.1. Studienrichtung Chemie		**32**							
Quantitative Methoden		**24**		**12 v. H.**					
CHE-BaCh-011n-M-1 (MAT-00-31-M-1)	Mathematik I (für Chemiker/innen)	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BaCh-012-M-1 (MAT-00-32-M-1)	Mathematik II (für Chemiker/innen)	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-BWL-DS-M-1	Grundlagen Data Science	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Integrativer Bereich		**8**		**2 v. H.**					
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
A.2. Studienrichtung Elektrotechnik		**46**							
Quantitative Methoden		**38**		**12 v. H.**					

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-QMT-DSC-M-1	Grundlagen Data Science	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Integrativer Bereich		**8**		**2 v. H.**					
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
A.3. Studienrichtung Informatik		**38**							
Quantitative Methoden		**30**		**12 v. H.**					
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-QMT-DSC-M-1	Grundlagen Data Science	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Integrativer Bereich		**8**		**2 v. H.**					
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
A.4. Studienrichtung Maschinenbau		**46**							
Quantitative Methoden		**38**		**12 v. H.**					
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-QMT-DSC-M-1	Grundlagen Data Science	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Integrativer Bereich		**8**		**2 v. H.**					
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
A.5. Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik		**46**							
Quantitative Methoden		**38**		**12 v. H.**					
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
	Differentialgleichungen (für Ingenieure)								
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-QMT-DSC-M-1	Grundlagen Data Science	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Integrativer Bereich		**8**		**2 v. H.**					
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
B. Wirtschaftswissenschaftlicher Abschnitt		**63**							
B.1. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Pflichtmodule)		**39**							
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (18 LP)				**7 v. H.**					
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL I: Accounting and Finance	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWLII-M-1	BWL II: Management	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWLIII-M-1	BWL III: Intelligence, Logistics and Operations	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (12 LP)				**4 v. H.**					
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Rechtswissenschaft (9 LP)				**3 v. H.**					
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
B.2. Wirtschaftswissenschaftliche Profilbereiche (Wahlpflichtmodule)		**18**		**9 v.H.**					Aus den Profilbereichen ist 1 Schwerpunktbereich mit insgesamt je 18 LP wählbar.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
Management									
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-STM-M-1	Strategie und Technologie	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Startups und Entrepreneurship	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Lehrstuhl wird im Sommersemester 2021 neu besetzt Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Accounting and Finance									
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-FBES6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-INV-M-1	Investments and Financial Management	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
Intelligence, Logistics and Operations									
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM1-M-1 + WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1	Management Science I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1 + WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1	Operations Management I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
WIW-BWL-OM1-M-1 + WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1 + WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung. –				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-AI1-M-1	Artificial Intelligence I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-BWL-AI2-M-1	Artificial Intelligence II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-BWL-AI1_2-M-4	Artificial Intelligence I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
Economics									
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-TM-M-1	Themenmodul	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min. oder mündliche Prüfung 15-30 Min.		
Data Science									
WIW-BWL-AI1-M-1	Artificial Intelligence I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-BWL-AI2-M-1	Artificial Intelligence II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-BWL-AI1_2-M-4	Artificial Intelligence I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
WIW-DA-SPR-M-4	Statistical Programming with R	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-DA-SI-M-4	Statistical Inference	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-DA-EDR-M-4	Emprische Datenanalyse mit R	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-SO-2.1110_2-M-4	Regressionsanalyse	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
B.3. Bachelorseminar (Wahlpflichtmodul)		**6**		**6 v. H.**					
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6	ja		Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
C. Ingenieurwissenschaftlicher Abschnitt									
C.1. Studienrichtung Chemie									
Chemie (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)		**64**		**26 v. H.**					
Chemische Grundlagen (Pflichtbereich)		**52**							
CHE-Ba-021n-M-1	Physik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-PHY-EXP-M-1	Physik II (ohne Praktikum)	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
CHE-BaLC-06-M-1	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-CHE-ACP-M-1	Anorganisch-Chemisches Praktikum für WI (Teil 1)	4	nein	1	-	-	praktisch	-	Teilnahmevoraussetzungen: Sicherheitsunterweisung[4] sowie Teilnahme an der Vorbesprechung
CHE-BaCh-20-M-1	Technische Chemie	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-CHE-PTC-M-1	Praktikum Technische Chemie für WI	6	nein	1	-	-	praktisch	-	Teilnahmevoraussetzungen: Sicherheitsunterweisung[4] sowie Teilnahme an der Vorbesprechung
CHE-BaCh-13n-M-1	Physikalische Chemie I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BaCh-05n-M-1	Analytische Chemie	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BaCh-061-M-1	Anorganische Chemie I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BaCh-09-M-1	Organische Chemie I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
Chemische Grundlagen (Wahlpflichtbereich)		**12**							
Biochemie und AC II		**13**							
CHE-BaCh-191-M-1	Biochemie I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BaCh-192-M-1	Biochemie II	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BaCh-07-M-1	Anorganische Chemie II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
Physikalische Chemie		**12**							
CHE-BaCh-14-M-1	Physikalische Chemie II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-CHE-PPC-M-1	Praktikum Physikalische Chemie für WI	7	nein	1	-	-	praktisch	-	Teilnahmevoraussetzungen: Sicherheitsunterweisung[4] sowie Teilnahme an der Vorbesprechung und Grundmodul Physikalische Chemie I

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
Organische Chemie		**12**							
CHE-BaCh-10-M-1	Organische Chemie II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-CHE-OCP-M-1	Organisch-Chemisches Praktikum für Ingenieurswissenschaften	6	nein	1		-	praktisch	-	Teilnahmevoraussetzungen: Sicherheitsunterweisung[4] sowie Teilnahme an der Vorbesprechung und bestandenes Grundmodul Organische Chemie I
C.2. Studienrichtung Elektrotechnik									
Elektro- und Informationstechnik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)		**50**		**26 v. H.**					
Naturwissenschaftliche Grundlagen (Pflichtbereich)		**5**							
PHY-EXP-018-M-1	Experimentalphysik I für Ingenieure/innen	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik (Pflichtbereich)		**30**							
EIT-DSV-101-M-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
EIT-FUN-102-M-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-ISE-105-M-2	Elektrische Messtechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-EIS-314-M-2	Grundlagen der Informationsverarbeitung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
EIT-NAT-315-M-2	Einführung in Signale und Systeme	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
EIT-MEA-181-M-2	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
Kernmodule der Elektro- und Informationstechnik (Wahlpflichtbereich)		**15**							
PHY-EXP-019-M-1	Experimentalphysik II für Ingenieure/innen	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				wird vom Fachbereich Physik speziell für Ingenieurswissenschaften angeboten

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
INF-80-10-M-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung				
EIT-ISE-701-M-2	Elektronik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung				
EIT-ISE-702-M-3	Elektronik II	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung				
EIT-EMS-324-M-2	Labor Digitaltechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung				
EIT-LEL-121-M-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung				
C.3. Studienrichtung Informatik									
Informatik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)		**58**		**26 v. H.**					
Grundlagen der Informatik (Pflichtbereich)		**20**							
INF-02-09-M-2	Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-13-M-2	Kommunikationssysteme	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.				
Grundlagen der Softwareentwicklung (Pflichtbereich)		**26**							
INF-02-01-M-2	Konzepte der Programmierung	10	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-06-M-2	Algorithmen und Datenstrukturen	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	nein	1	erforderlich	erforderlich	Klausur 60-90 Min.	-	
INF-00-32-M-3	Web 2.0 Technologien 2 (Dienste, Sicherheit und Datenschutz)	4	nein	1	erforderlich	erforderlich	Klausur 60-90 Min.	-	
Vertiefung Informatik (Wahlpflichtbereich)		**8**							

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
Es sind Module im Umfang von 8 LP aus den Bachelormodulen der Pflichtabschnitte "Informatiksysteme" sowie "Softwareentwicklung" und/oder aus dem Bachelorangebot der folgenden Lehrgebiete der Informatik zu wählen: 1. Eingebettete Systeme und Robotik 2. Informationssysteme 3. Intelligente Systeme 4. Software-Engineering 5. Verteilte und vernetzte Systeme 6. Visualisierung und Scientific Computing Es sind nur benotete Prüfungsleistungen wählbar.		8	ja	1 je Modul	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.				
Informatikseminar (Pflichtmodul)		**4**							
INF-01-11-M-4	Bachelorseminar	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der RPTU vom 17.11.2025 in der aktuellsten Fassung.				Es muss ein Kurs aus dem Kurspool [INF-BSc_S-KPOOL-4] gewählt werden.
C.4. Studienrichtung Maschinenbau									
Maschinenbau (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)		**50**		**26 v. H.**					
Grundlagen des Maschinenbaus (Pflichtbereich)		**41**							
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde (ehem. Werkstoffkunde I für H.a.FR)	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz (ehem. Werkstoffkunde II für H.a.FR)	3	nein	1			Klausur 90-120 min.		
MV-MEGT-309-M-4	Maschinenelemente I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme (ehem. Darstellende Geometrie+Technisches Zeichnen (für H.a.FR))	4	nein	0	Klausur 120 - 150 Min., unbenotet	-	-	-	
MV-VPE-360-M-4	Virtuelle Produktmodellierung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
Vertiefung des Maschinenbaus (Wahlpflichtbereich)		**9**							
MV-MTS-305-M-4	Einführung in die Elektrotechnik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MTS-306-M-4	Einführung in die Elektrotechnik II	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-IMAD-30-M-4	Methodisches Konstruieren	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VPE-29-M-4	Digital Engineering I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
C.5. Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik									
Energie- und Verfahrenstechnik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)		**50**		**26 v. H.**					
Grundlagen der Energie- und Verfahrenstechnik (Pflichtbereich)		**41**							
BIO-GM1A-M-1	Grundmodul 1A: Chemie – Allgemeine und anorganische Chemie	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der RPTU vom 02.03.2007 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme (ehem. Darstellende Geometrie+Technisches Zeichnen (für H.a.FR))	4	nein	0	Klausur 120 - 150 Min., unbenotet	-	-	-	
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-LTD-B130-M-4	Energieverfahrenstechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3	nein	1	-	-	Klausur, 90-120 min.	-	
Vertiefung der Energie- und Verfahrenstechnik (Wahlpflichtbereich)		**9**							

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
MV-LRF-B146-M-4	Chemische Verfahrenstechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-LRF-59-M-4	Grundlagen der thermischen Trenntechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-LRF-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-67-M-7	Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-SAM-31-M-4	Strömungsmaschinen I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-SAM-330-M-4	Energiesysteme im Wandel	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-B110-M-4	Apparatebau- und Technik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-BioVT-61-M-3	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio-und Chemieingenieurwissenschaften vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio-und Chemieingenieurwissenschaften vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
D. Wissenschaftliche Arbeiten		**21**							
WIW-SPRJ-M-1	Studienprojekt (Wahlpflichtmodul)	6	ja	6 v. H.	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Wird das Studienprojekt im technischen Bereich absolviert, so ist die Bachelorarbeit im wirtschaftlichen Bereich zu absolvieren und

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6[3]	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung[3]	Bemerkung
									umgekehrt. Bei interdisziplinären Arbeiten gibt es keine Einschränkungen.
WIW-BAR12-M-4	Bachelorarbeit	12	ja	25 v. H.	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-KOLL3-M-4	Kolloquium zur Bachelorarbeit	3	ja		Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				

[3] Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

[4] Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben."

13. Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„**Anhang 2: Praktikumsnachweis**

WIRTSCHAFTS-WISSENSCHAFTEN

Praktikumsnachweis Bachelor - Wirtschaftsingenieurwesen

Technisches Grundpraktikum in der Fachrichtung „Maschinenbau" und „Umwelt- und Verfahrenstechnik"

Name	Vorname	Matrikelnummer	E-Mail-Adresse	Datum

Woche	Praktikumsbetrieb Name und Sitz	Zeitraum TT.MM - TT.MM.JJ	Arbeitstage / Stunden	Bestätigung des Praktikumsbetrieb, Funktion, Unterschrift, Firmenstempel
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Im technischen Grundpraktikum müssen Tätigkeiten im Umfang von 6 Wochen aus den Bereichen 1 bis 7 nachgewiesen werden. Es müssen mindestens zwei unterschiedliche Bereiche gewählt werden.

Absolvierte Bereiche ankreuzen

☐ **Bereich 1: Spanende Fertigungsverfahren:**
z.B. Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Läppen, Räumen, Honen.

☐ **Bereich 2: Umformende Fertigungsverfahren:**
z.B. Freiform- und Gesenkschmieden, Fließpressen, Strangpressen, Recken, Kneten, Stauchen, Prägen, Ziehen, Walzen, Tiefziehen, Streckziehen Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten.

☐ **Bereich 3: Urformende Fertigungsverfahren:**
z. B. Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzen der Kastenteile und Modellkerne, Formenbau, Handformen mit Modellen und Schablonen Kennen lernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim Gießen (Sandguss, Kokillenguss Druckguss, Schleuderguss, Formmasken und Feinguss), Sintern, Pulvermetallurgie, Kunststoffspritzen, -extrudieren, - laminieren.

☐ **Bereich 4: Thermische Füge- und Trennverfahren:**
z. B. Autogen-, Lichtbogen-, Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Plasma-, Widerstands- Vakuum-, Induktionslöten.

☐ **Bereich 5: Montage:**
z. B. Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen.

☐ **Bereich 6: Wärmebehandlung:**
z. B. Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen Einsatz- und Nitrierhärten.

☐ **Bereich 7: Grundoperationen Verfahrenstechnik:**
z. B. Mechanische Trennung, Vereinigung von Stoffen Wärmeübertragung, thermisches Trennen, Absorption, Adsorption, Extraktion, Kristallisation und Trocknung, Fermentation, Biokatalyse, Aufarbeitung und Upscaling.

Antrag auf Anrechnung beruflicher Vorpraxis

Ich stelle einen Antrag auf Anrechnung meiner beruflichen Vorpraxis, da ich die nachfolgend angegebene, fachbezogene praktische Ausbildung nachweisen kann:

☐ abgeschlossene Berufsausbildung / FOS oder sonstige Vorpraxis mit Angabe der Woche

Die erforderlichen Nachweise (Zeugnisse, Bescheinigungen etc.) sind als Kopie mit Original vorzulegen.

Kaiserslautern, den _____ _____
Unterschrift

Vom Fachstudienberater / Geschäftsführer auszufüllen:
Der Nachweis über das absolvierte Grundpraktikum ist erbracht.

Kaiserslautern, den _____ _____
Der Fachstudienberater / Geschäftsführer

RPTU

WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTEN

Praktikumsnachweis Bachelor - Wirtschaftsingenieurwesen

Technisches Grundpraktikum in der Fachrichtung „Elektrotechnik"

Name	Vorname	Matrikelnummer	E-Mail-Adresse	Datum

Woche	Praktikumsbetrieb Name und Sitz	Zeitraum TT.MM - TT.MM.JJ	Arbeitstage / Stunden	Bestätigung des Praktikumsbetrieb, Funktion, Unterschrift, Firmenstempel
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Im technischen Grundpraktikum müssen Tätigkeiten im Umfang von 6 Wochen aus den Bereichen 1 bis 5 nachgewiesen werden. Es müssen mindestens zwei unterschiedliche Bereiche gewählt werden.

Absolvierte Bereiche ankreuzen

☐ **Bereich 1: Grundlegende Arbeitsverfahren**
praktische und theoretische Einführung in die mechanischen und thermischen Bearbeitungsverfahren, vorzugsweise in einer Lehrwerkstatt.

☐ **Bereich 2: Spanabhebende Formung**
z.B. Bohren, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen und spanlose Formung, z.B. Stanzen, Pressen, Ziehen, Schmieden, Gießen.

☐ **Bereich 3: Weitere industrielle Techniken**
z.B.: Verbindungstechniken, Oberflächenbehandlung, Vergütung, Prüfung von Werkstoffen und Werkstücken, Werkzeug und Vorrichtungsbau.

☐ **Bereich 4: Grundlegende Elektrotechnische Arbeitsverfahren**
Aufbau einfacher elektronischer Schaltungen, Elektrische Steuerungstechniken, Mikroprozessortechnik.

☐ **Bereich 5: Betrieblicher Einsatz moderner informationstechnischer Mittel und Verfahren**
z.B. EDV, Programmieren.

Antrag auf Anrechnung beruflicher Vorpraxis

Ich stelle einen Antrag auf Anrechnung meiner beruflichen Vorpraxis, da ich die nachfolgend angegebene, fachbezogene praktische Ausbildung nachweisen kann:

☐ abgeschlossene Berufsausbildung / FOS oder sonstige Vorpraxis mit Angabe der Woche

Die erforderlichen Nachweise (Zeugnisse, Bescheinigungen etc.) sind als Kopie mit Original vorzulegen.

Kaiserslautern, den _____ _____
Unterschrift

Vom Fachstudienberater / Geschäftsführer auszufüllen:
Der Nachweis über das absolvierte Grundpraktikum ist erbracht.

Kaiserslautern, den: _____ _____
Der Fachstudienberater / Geschäftsführer

RPTU

WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFTEN

Praktikumsnachweis Bachelor - Wirtschaftsingenieurwesen

Technisches Grundpraktikum in der Fachrichtung „Elektrotechnik"

Name	Vorname	Matrikelnummer	E-Mail-Adresse	Datum

Woche	Praktikumsbetrieb Name und Sitz	Zeitraum TT.MM - TT.MM.JJ	Arbeitstage / Stunden	Bestätigung des Praktikumsbetrieb, Funktion, Unterschrift, Firmenstempel
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

Im technischen Grundpraktikum müssen Tätigkeiten im Umfang von 6 Wochen aus den Bereichen 1 bis 5 nachgewiesen werden. Es müssen mindestens zwei unterschiedliche Bereiche gewählt werden.

Absolvierte Bereiche ankreuzen

☐ **Bereich 1: Grundlegende Arbeitsverfahren**
praktische und theoretische Einführung in die mechanischen und thermischen Bearbeitungsverfahren, vorzugsweise in einer Lehrwerkstatt.

☐ **Bereich 2: Spanabhebende Formung**
z.B. Bohren, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen und spanlose Formung, z.B. Stanzen, Pressen, Ziehen, Schmieden, Gießen.

☐ **Bereich 3: Weitere industrielle Techniken**
z.B.: Verbindungstechniken, Oberflächenbehandlung, Vergütung, Prüfung von Werkstoffen und Werkstücken, Werkzeug und Vorrichtungsbau.

☐ **Bereich 4: Grundlegende Elektrotechnische Arbeitsverfahren**
Aufbau einfacher elektronischer Schaltungen, Elektrische Steuerungstechniken, Mikroprozessortechnik.

☐ **Bereich 5: Betrieblicher Einsatz moderner informationstechnischer Mittel und Verfahren**
z.B. EDV, Programmieren.

Antrag auf Anrechnung beruflicher Vorpraxis

Ich stelle einen Antrag auf Anrechnung meiner beruflichen Vorpraxis, da ich die nachfolgend angegebene, fachbezogene praktische Ausbildung nachweisen kann:

☐ abgeschlossene Berufsausbildung / FOS oder sonstige Vorpraxis mit Angabe der Woche

Die erforderlichen Nachweise (Zeugnisse, Bescheinigungen etc.) sind als Kopie mit Original vorzulegen.

Kaiserslautern, den _____ _____
Unterschrift

Vom Fachstudienberater / Geschäftsführer auszufüllen
Der Nachweis über das absolvierte Grundpraktikum ist erbracht.

Kaiserslautern, den _____ _____
Der Fachstudienberater / Geschäftsführer

RPTU

14. Die Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtmodule im integrierten Studiengang des Anhangs 3 wird wie folgt neu gefasst: „

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkung
Wirtschaftswissenschaften									
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Pflicht)		**36**		**22 v.H.**					
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (18 LP)				12 v.H.					
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL I: Accounting and Finance	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWLII-M-1	BWL II: Management	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWLIII-M-1	BWL III: Intelligence, Logistics und Operations	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (12 LP)				6 v.H.					
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Rechtswissenschaft (6 LP)				4 v.H.					
WIW-JUR-ZR-M-1	Zivilrecht	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Wirtschaftswissenschaftliche Profilbereiche (Wahlpflicht)		**12**		**6 v.H.**					
Aus den Profilbereichen sind 2 Module mit insgesamt je 12 LP zu wählen.									
Profilbereich Management									

Modul -Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkung
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Startups und Entrepreneurship	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Profilbereich Accounting und Finance									
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-FBE6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-INV-M-1	Investments and Financial Management	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Profilbereich Intelligence, Logistics und Operations									
WIW-BWL-	Logistics Management I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und				Optional Sammlung von Bonuspunkten,

Modul -Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkung
LM1-M-1					Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM1-M-1 + WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1	Management Science I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1 + WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1	Operations Management I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1 + WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im

Modul -Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkung
+ WIW-BWL-IS2-M-1					Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-AI1-M-1	Artificial Intelligence I	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-BWL-AI2-M-1	Artificial Intelligence II	3	ja	0,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-BWL-AI1_2-M-4	Artificial Intelligence I/II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
Profilbereich Economics									
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Integrativer Bereich		**10**		**5 v.H.**					
	Interkulturelles Training I Interkulturelles Training II	3 3	Nein Nein	1 1	-	-	Klausur 90 Min. Klausur 90 Min. Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul -Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkung
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte									
Mathematik und Statistik (Pflicht)		**32**		**12 v.H.**					
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	ja	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	ja	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen	8	ja	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.				
Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik		**30**		**18 v.H**					
Grundlagen der Energie- und Verfahrenstechnik (Pflicht)		**30**							
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120-150 Min., unbenotet				-
MV-BioVT-	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie- und Verfahrenstechnik,				

Modul -Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkung
60-M-4					Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinen-bau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
Studienrichtung Maschinenbau		**31**		**18 v.H.**					
Grundlagen des Maschinenbau (Pflicht)		**31**							
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde Fachrichtungen	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MEGT-309-M-4	Maschinenelemente I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VPE-360-M-4	Virtuelle Produktmodellierung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
Prüfungen an der französischen Hochschule		**50**		**17 v.H.**					
	Management et développement personnel		10	0	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Langues vivantes		6	0	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Wahlmodul		10	1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Sciences de modélisation	12		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Ingénieres de spécialité	12		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
Projet industriel et stage ouvrier		**10**		**20 v.H.**					

"

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2026/2027 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 07.09.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Florian Sahling

Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.09.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 15.07.2026 die nachfolgende Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 02.09.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 04.09.2026, Az.: 4/PO-EZW-2026-067, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
§ 2 Zugangsvoraussetzungen
§ 3 Ständiger Prüfungsausschuss
§ 4 Information und Beratung der Studierenden
§ 5 Modulbeauftragte
§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 7 Anerkennung von Leistungen
§ 8 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
§ 9 Teilstudiengang und Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang
§ 10 Studienumfang, Module
§ 11 Leistungspunktesystem
§ 12 Freies Studium
§ 13 Praktika

II. Prüfung

§ 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
§ 15 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung und zur Masterprüfung
§ 16 Modulprüfungen
§ 17 Schriftliche Modulprüfungen
§ 18 Mündliche Modulprüfungen
§ 19 Bachelor- / Masterarbeit
§ 20 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
§ 25 Informationsrecht der Studierenden
§ 26 Inkrafttreten

Anhang 1: Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs
Anhang 2: Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) Erziehungswissenschaft und im Masterstudiengang (Masterprüfung) Erziehungswissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet). Eine Einschreibung in das erste Fachsemester ist im Bachelorstudiengang zum Wintersemester, im Masterstudiengang zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang. Im Bachelorstudium geht es um die Ausbildung professioneller Kompetenzen, die autonomes Handeln auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Methoden, Konzepte und Theorien in den Praxisbereichen ermöglichen, auf die die Teilstudiengänge bezogen sind. Das Ziel des Studiums ist nicht die Spezialisierung auf eng umgrenzte Tätigkeiten, sondern die Befähigung, innerhalb eines spezifischen Handlungsfeldes verschiedene Funktionen auszuüben. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende

1. gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Zusammenhänge mit ihren Implikationen überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden sowie
2. die Voraussetzungen erfüllt, das Studium im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft oder in einem anderen Masterstudiengang fortsetzen zu können.

(4) Im Masterstudiengang stehen - aufbauend auf den wissenschaftlichen Qualifikationen des Bachelorstudiengangs nach dieser Ordnung oder vergleichbarer Studiengänge - diejenigen Kompetenzen im Vordergrund, die stärker auf die wissenschaftlich-forschende und theoriebildende Reflexion und Auseinandersetzung mit der Praxis in den Handlungsbereichen und den jeweiligen beruflichen Schwerpunkten bezogen sind. Wesentliche Handlungskompetenz im Masterstudiengang ist die Kompetenz zur Forschung als wissenschaftliches Instrumentarium zur Erkenntnisgewinnung und Theorieentwicklung im Sinne der Weiterentwicklung von Wissenschaft.

(5) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Zusammenhänge mit ihren Implikationen überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden.

(6) Nach erfolgreich absolviertem Bachelor- bzw. Masterstudium und bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)" bzw. „‚Master of Arts (M.A.)". Diese Hochschulgrade dürfen dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft kann zugelassen werden, wer die Bachelorabschlussprüfung nach dieser Ordnung oder eine nach § 7 als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser absolviert hat und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat. § 9 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, verbunden mit einer von ihr bzw. ihm verfassten, schriftlichen Selbstaussage, die Auskunft über die mit dem Master-Abschluss verbundenen fachlich-wissenschaftlichen und persönlichen Ziele sowie die damit einhergehenden beruflichen Absichten gibt.

(3) Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn die Prüfungen im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen sind.
In diesem Fall müssen sechs benotete Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft nachgewiesen sein, deren nach Umfang der Leistungspunkte (LP) gewichteter Notendurchschnitt mindestens 2,5 betragen muss. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Werden die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht bis Ende des zweiten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung von Amts wegen.

(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über Englischkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen.

§ 3 Ständiger Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfung zugewiesenen Aufgaben wird ein ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich Erziehungswissenschaften bestellt. Das vorsitzende Mitglied, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig den an dem Studiengang beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Note.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Information und Beratung der Studierenden

(1) Die Dekanin oder der Dekan hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben nach § 88 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 21 HochSchG und in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die Modulprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck informiert der Prüfungsausschuss die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Namen der Prüfenden und die Termine, zu denen die Prüfungen zu erbringen sind. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan sorgt dafür, dass die Studierenden in angemessener Art und Weise regelmäßig über das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres, über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums informiert werden.

§ 5 Modulbeauftragte

(1) Der Ständige Prüfungsausschuss benennt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaften bzw. den anderen zuständigen Fachbereichen die Modulbeauftragten. Modulbeauftragte sind in der Regel hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren in den Fächern und Bereichen, auf die sich die Module beziehen.

(2) Die Modulbeauftragten betreuen die jeweiligen Module hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltungen und sind insbesondere zuständig für die Überprüfung des Lehrangebotes im Hinblick auf Vollständigkeit und inhaltliche Fassung, sowie für die Festlegung eines inhaltlichen Rahmens für die Modulprüfungen im Benehmen mit den im Modul hauptamtlich Lehrenden.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzenden und kann die Bestellung auf die jeweiligen Fachprüfer übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind die das Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und -professoren nach § 61 Abs. 2a

HochSchG, Lehrbeauftragte sowie Habilitierte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben; entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen. Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelor-, sofern sich die Prüfung auf einen Prüfungsteil des Bachelorstudiengangs, bzw. einen Masterabschluss, sofern sich die Prüfung auf einen Prüfungsteil des Masterstudiengangs oder einen jeweils vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Anerkennung von Leistungen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.

§ 8 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs bzw. des Masterstudiengangs einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die abzulegenden Prüfungen beträgt drei Jahre (sechs Fachsemester) bzw. zwei Jahre (vier Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul" bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden ist (vgl. Anhänge 1 und 2). Jedes Modul wird, soweit im Anhang nicht anders angegeben, mit einer Modulprüfung gemäß § 16 abgeschlossen.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst die folgenden 12 Module (im Teilstudiengang Sonderpädagogik 13), welche, sofern in Anhang 1 nicht anders angegeben, mit einer Modulprüfung abschließen, sowie zwei Praktikumsmodule, ein "Modul Freies Studium" und die Bachelorarbeit:

- vier Basismodule zur „Allgemeinen Erziehungswissenschaft und pädagogischen Handlungskompetenz",
- ein Basismodul aus dem Angebot im Ergänzungsfach „Psychologie",
- ein Basismodul im Ergänzungsfach „Soziologische Grundlagen",
- vier Module im Teilstudiengang (§ 9); im Teilstudiengang Sonderpädagogik fünf Module,
- zwei Module im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang (§ 9),
- das Modul „Freies Studium" (§ 12),
- zwei Praktika (§ 13) und
- die Bachelorarbeit (§ 19).

Der Bachelorstudiengang umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte.

(4) Der Masterstudiengang umfasst die folgenden insgesamt 7 Module, die, sofern in Anhang 2 nicht anders angegeben, mit einer Modulprüfung abschließen, sowie ein Praktikumsmodul und die Masterarbeit:

- drei Module zur „Allgemeinen Erziehungswissenschaft und pädagogischen Handlungskompetenz",
- drei Module in dem gewählten Teilstudiengang (§ 9),
- ein Modul in dem gewählten Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang (§ 9),
- das Modul „Freies Studium" (§ 12),
- ein Praktikum (§ 13) und- die Masterarbeit (§ 19).

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(5) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen de Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

5. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, dualen oder weiterbildenden Studiums- oder

6. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

(6) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 5 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Zuvor sind mit den Betroffenen die Gründe, die zu der Studienverzögerung geführt haben, ausführlich zu erörtern.

§ 9 Teilstudiengang und Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang

(1) Der Bachelorstudiengang wird an der RPTU in folgenden Teilstudiengängen angeboten, von denen die oder der Studierende einen auszuwählen hat:

1. Betriebspädagogik / Personalentwicklung,
2. Erziehung und Bildung in der Kindheit,
3. Sonderpädagogik,
4. Sozialpädagogik.

(2) Der Masterstudiengang wird an der RPTU in folgenden Teilstudiengängen, aus denen die oder der Studierende einen auszuwählen hat, angeboten:

1. Betriebspädagogik/Personalentwicklung,
2. Erziehung und Bildung in der Kindheit,
3. Sonderpädagogik,
4. Sozialpädagogik.

(3) Das Studium des im Bachelorstudiengang gewählten Teilstudienganges wird im Masterstudiengang fortgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers die Einschreibung in einen anderen Teilstudiengang des Masterstudiengangs erlauben.

(4) Als Wahlpflichtfach kann an der RPTU eines der folgenden Fächer studiert werden:

1. Betriebspädagogik / Personalentwicklung,
2. Bildung in der Migrationsgesellschaft,
3. Medienpädagogik,
4. Erziehung und Bildung in der Kindheit,
5. Sonderpädagogik,
6. Sozialpädagogik,
7. Digitale Bildung und E-Learning (nur im Bachelorstudiengang)

(5) Das Studium des im Bachelorstudiengang gewählten Wahlpflichtfaches wird im Masterstudiengang fortgesetzt. Statt des Wahlpflichtfaches können im Masterstudiengang weitere Module des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz in demselben Umfang an Leistungspunkten gewählt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers die Wahl eines anderen Wahlpflichtfaches im Masterstudiengang, ggf. unter Auflagen, erlauben. Wurde im Bachelorstudiengang das Wahlpflichtfach „Digitale Bildung und E-Learning“ gewählt und abgeschlossen, kann die oder der Studierende, ohne Antrag, ein anderes Wahlpflichtfach im Masterstudiengang belegen.

(6) Die Teilstudiengänge Betriebspädagogik/Personalentwicklung, Erziehung und Bildung in der Kindheit und Sozialpädagogik können nicht mit den jeweils gleichnamigen Wahlpflichtfächern belegt werden. Im Teilstudiengang Sonderpädagogik kann auch das Wahlpflichtfach Sonderpädagogik gewählt werden.

§ 10 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden, der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergibt sich aus den im Anhang 1 für die einzelnen Module ausgewiesenen Veranstaltungen. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte in folgenden Bereichen erbracht werden:

1. 63 LP in den Basismodulen, davon entfallen auf Module

		- in „Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz“	45 LP
		- im Ergänzungsfach „Psychologische Grundlagen“	8 LP
		- im Ergänzungsfach „Soziologische Grundlagen“	10 LP
2.	67 LP	im Teilstudiengang und im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang, davon entfallen auf Module	
		- im Teilstudiengang	45 LP
		- im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang	22 LP
3.	12 LP	für die Bachelorarbeit im Teilstudiengang oder in „Allgemeiner Erziehungswissenschaft und pädagogischer Handlungskompetenz“	
4.	20 LP	für die beiden Praktika jeweils	10 LP
5.	18 LP	im „Freien Studium“.	

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden, der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergibt sich aus den im Anhang 2 für die einzelnen Module ausgewiesenen Veranstaltungen. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

1.	24 LP	in „Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz,	
2.	54 LP	im Teilstudiengang und im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang, davon entfallen auf Module	
		- im Teilstudiengang	42 LP
		- im Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang	12 LP
3.	20 LP	für die Masterarbeit im Teilstudiengang oder in „Allgemeiner Erziehungswissenschaft und pädagogischer Handlungskompetenz“,	
4.	12 LP	für das Praktikum,	
5.	10 LP	im „Freien Studium“.	

§ 11 Leistungspunktesystem

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Arbeit an den für das Modul vorgesehenen Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(2) Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Studienjahres beträgt im Mittel 60 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls gemäß Absatz 4, die Erbringung der in einem Modul gemäß Anhang 1 bzw. 2 dieser Ordnung vorgesehenen Studienleistungen und sowie ggf. der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung oder der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie in Fällen des Absatzes 4 eine regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen des Moduls. Die Vergabe von Leistungspunkten ist, soweit im Anhang nicht anders angegeben, nur in Verbindung mit einer abschließenden Modulprüfung möglich. Sofern in den Anhängen vorgesehen, können mehrere Module mit einer gemeinsamen Modulprüfung abgeschlossen werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde.

(4) Module, in denen eine Anwesenheit Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten ist, sind im Anhang mit einem X in der entsprechenden Spalte gekennzeichnet. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der oder die Studierende höchstens zwei Einzelveranstaltungen (in wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen) bzw. vier Veranstaltungsstunden (in Blockseminaren) einer Veranstaltung versäumt hat.

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die, in von den Studierenden gewählten Seminarenüber die reguläre Vor- und Nachbereitung hinaus erbracht werden. Die Anzahl der Studienleistungen pro Modul ist in den Anhängen 1 und 2 geregelt.
Studienleistungen bestehen z.B. aus Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, dokumentierten Felderkundungen, Hausarbeiten, Übernahme eines Tutoriums oder Mentoriums, Portfolio-Arbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden" oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend §17 Absatz 6 erzielt wurde. Die Benotung der Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht

bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Ausgenommen von der Möglichkeit der Wiederholung sind vorgetäuschte Studienleistungen; § 23 Abs. 3 gilt entsprechend. Lehrende haben sicher zu stellen, dass die verlangten Studienleistungen den für das Modul angegebenen Arbeitsumfang nicht übersteigen. Details zu den Studienleistungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß § 13 Abs. 4.

(7) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Absatz 3 nicht erfüllen.

(8) Eine mit „nicht ausreichend" bzw. mit „nicht bestanden" bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bzw. mit „nicht bestanden" bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; eine weitere Wiederholung derselben Modulprüfung ist ausgeschlossen. Leistungspunkte werden nicht vergeben.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter bescheinigt. Die Bescheinigung enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Zahl der Leistungspunkte. Die Bescheinigung ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(10) Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag durch die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

§ 12 Freies Studium

(1) Im Rahmen des Moduls „Freies Studium" sind im Bachelorstudiengang 18 Leistungspunkte, im Masterstudiengang 10 Leistungspunkte zu erwerben. Diese sind durch die erfolgreiche Teilnahme an Modulen zu erwerben, die in den Anhängen der Modulhandbücher bzw. in Modulpools im digitalen Modulhandbuch speziell für das Freie Studium ausgewiesen sind. Es stehen Module zu verschiedenen Themenbereichen zur Verfügung. Die Anzahl der Module in den Modulkatalogen kann semesterweise variieren. Module können aus kapazitären oder fachlichen Gründen geändert oder entfernt werden. Module zu weiteren Themenbereichen können nach Genehmigung des Prüfungsausschusses in die Modulkataloge aufgenommen und in den Modulhandbüchern ausgewiesen werden. Bei den Modulen, die dem Freien Studium zugeordnet sind, erfolgen keine Modulprüfungen.

(2) Für die Vergabe von Leistungspunkten im Rahmen des freien Studiums ist ein entsprechender Nachweis erforderlich. Dieser Nachweis muss die folgenden Informationen umfassen:

- Titel des besuchten Moduls und der darin enthaltenen Veranstaltungen bzw. Teilmodule,
- Anzahl der erbrachten Leistungspunkte in den Veranstaltungen bzw. Teilmodule,
- Name der Dozentin oder des Dozenten, bei der oder bei dem die jeweilige Veranstaltung oder das jeweilige Teilmodul absolviert wurde mit Datum und Unterschrift.

Ein geeigneter Nachweis kann auch durch die entsprechende Eintragung in das elektronische Campusmanagementsystem der RPTU erbracht werden.

§ 13 Praktika

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft sind zwei Praktika, im Rahmen des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft ist ein Praktikum Pflichtbestandteil.

(2) Im Bachelorstudiengang sind insgesamt zwei Praktika im Umfang von jeweils mindestens 270 Arbeitsstunden zu absolvieren. Jedes Praktikum ist in der Regel in ununterbrochener Tätigkeit (Blockpraktikum) zu absolvieren. Wird ein Praktikum in Form von Teilpraktika absolviert, muss ein einzelnes Teilpraktikum mindestens 120 Arbeitsstunden umfassen. Praktika können in Teilzeit absolviert werden, wobei sich ihre Dauer anteilig verlängert; dabei soll die wöchentliche Arbeitszeit von 10 bis 15 Stunden nicht unterschritten werden.

Das erste Praktikum ist dem Fach Allgemeiner Erziehungswissenschaft zugeordnet und dient der Orientierung in pädagogischen Arbeitswelten, Institutionen und Aufgabenbereichen und kann auch als Forschungspraktikum absolviert werden. Das Arbeitsfeld kann frei gewählt werden, darf aber nicht dem Arbeitsfeld des späteren Praktikums im Teilstudiengang entsprechen. Im anschließenden Praktikumsbericht muss eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung unter Bezug zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft erfolgen. So sollen die praktischen Erfahrungen im Bericht mit Hilfe von Theorien, Konzepten und Methoden der Allgemeinen Erziehungswissenschaft analysiert und mit diesen in Verbindung gesetzt werden (Praktikum in Allgemeiner Erziehungswissenschaft). Das zweite Praktikum ist dem Teilstudiengang zugeordnet und soll Erfahrungen im späteren Berufsfeld ermöglichen. Das zweite Praktikum

muss in einem Arbeitsfeld absolviert werden, das dem gewählten Teilstudiengang des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft zugeordnet werden kann (Praktikum im Teilstudiengang). Im anschließenden Praktikumsbericht müssen die praktischen Erfahrungen mit Hilfe von Theorien, Konzepten und Methoden des entsprechenden Teilstudiengangs reflektiert werden.

Im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft muss ein Praktikum im Umfang von mindestens 330 Arbeitsstunden absolviert werden. Das Praktikum ist in der Regel in ununterbrochener Tätigkeit (Blockpraktikum) zu absolvieren. Alternativ kann es auf zwei Praktika aufgeteilt werden. In dem Fall müssen beide Praktika jeweils min. 165 Stunden umfassen. Das Praktikum (bzw. die beiden Praktika) können zudem in Teilzeit absolviert werden, wobei sich ihre Dauer anteilig verlängert; dabei darf die wöchentliche Arbeitszeit 10 bis 15 Stunden nicht unterschreiten.

Das Praktikum im Masterstudiengang muss in einem Arbeitsfeld absolviert werden, das dem gewählten Teilstudiengang zugeordnet ist. Dabei müssen die jeweiligen Praxisfelder und Praxisstellen für die Studierenden einen sinnvollen Bezug zu den Inhalten ihres Studiums im Teilstudiengang ermöglichen. Die praktischen Erfahrungen müssen im anschließenden Praktikumsbericht mit Hilfe von Theorien, Konzepten und Methoden des entsprechenden Teilstudiengangs reflektiert werden.

Die Praktikumsstellen müssen jeweils über einschlägig qualifiziertes Personal verfügen, das eine fachkompetente Betreuung der Praktika gewährleisten kann.

Auslandspraktika sind bei allen Praktika des Bachelor- und Masterstudienganges erwünscht. Während des Auslandspraktikums sind Studierende selbst für einen ausreichenden Sozial- und Haftpflichtversicherungsschutz verantwortlich.

(3) Die Studierenden wählen eine hauptamtliche Lehrkraft als Praktikumsbetreuerin bzw. -betreuer aus, die bzw. der regelmäßig Lehrangebote im Rahmen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft oder des gewählten Teilstudienganges im Bachelor- bzw. Masterstudiengang anbietet.

Für die Betreuung des Praktikums in Allgemeiner Erziehungswissenschaft sind die Vertreterinnen oder Vertreter der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, für die Betreuung der Praktika im Teilstudiengang sind die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Teilstudienganges zuständig. Die Betreuerin bzw. der Betreuer steht den Studierenden zu Beratungszwecken bezüglich inhaltlicher Fragen während des Praktikums zur Verfügung, betreut und bewertet die schriftliche Auswertung des Praktikums (Praktikumsbericht) und kann nach Absprache die Studierenden an ihrer Praktikumsstelle besuchen.

Vor Aufnahme des Praktikums muss die Praktikumseinrichtung mit der Praktikumsbetreuerin bzw. dem -betreuer abgestimmt werden. Sie oder er hat zu prüfen, ob die Praktikumsstelle es erlaubt, die in Abs. 2 formulierten Zielsetzungen zu erfüllen und ob die formalen Rahmenbedingungen eingehalten werden können.

(4) Die Teilnahme am Praktikum ist von der Praktikumseinrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein aussagekräftiger Praktikumsbericht gemäß den in Abs. 2 genannten Anforderungen zu erstellen und der Betreuerin oder dem Betreuer des Praktikums zur Bewertung vorzulegen. Abweichend von § 11 Abs. 3 werden die Leistungspunkte für die Praktika aufgrund der Teilnahmebescheinigung und des mit mindestens „ausreichend" bewerteten Praktikumsberichtes vergeben. Sollte der Bericht nicht mit mindestens „ausreichend" bewertet werden, räumt die Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer eine Frist zur Nachbesserung des Berichts ein. Die Bewertung geht nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die zentralen Fragen der Organisation und Durchführung der Praktika sowie bei Problemfällen und Widerspruchsverfahren.

(6) Hat die bzw. der Studierende bereits vor Aufnahme des Studiums eine gemäß § 13 Absatz 1 geforderte Tätigkeit entsprechenden Inhalts ausgeübt, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf formlosen Antrag und nach Vorlage der notwendigen Bescheinigungen im Einvernehmen mit der zuständigen Vertreterin oder dem zuständigen Vertreter des Teilstudienganges bzw. der Allgemeinen Erziehungswissenschaft über eine Anerkennung auf das Praktikum in Allgemeiner Erziehungswissenschaft bzw. das Praktikum im Teilstudiengang. Der Umfang der Anrechnung beträgt 270 Stunden. Im Bachelorstudiengang kann die Anrechnung nur auf eines der beiden Pflichtpraktika erfolgen. Eine Anrechnung auf das Praktikum im Masterstudiengang ist nicht möglich. Die bzw. der Studierende hat im Falle der Anerkennung in Absprache mit einer Betreuerin oder einem Betreuer einen dem Praktikumsbericht vergleichbaren Bericht über die Tätigkeit anzufertigen, für die das Praktikum anerkannt wurde.

II. Prüfung

§ 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 und 4 sowie
2. der schriftlichen Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(2) Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

(3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung ordnungsgemäß in dem Bachelor- bzw. dem Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der RPTU eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 15 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung und zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Er ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in demselben Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen in demselben Bachelor- bzw. Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgerecht vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. die oder der Studierende nicht im Bachelor- bzw. Masterstudiengang RPTU eingeschrieben ist,
4. die oder der Studierende eine Bachelor- bzw. Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 20 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die oder der Studierende an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul bzw. in den Modulen vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus nur einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. der Module erstrecken kann. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 17 bis 18 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfungen sowie Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt.

(3) Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 21 zu bewerten. Die Modul- oder Modulteilprüfungen finden in schriftlicher oder mündlicher Form statt. Die Art und Dauer der Modul- oder Modulteilprüfungen werden, sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden oder die Lehrende bekannt gegeben.

(4) Für die Teilnahme an Modul- oder Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang und/oder in elektronischer Form im Campusmanagementsystem der RPTU zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn alle vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Moduls belegt worden sind.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

§ 17 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 60-120 Minuten. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen sechs Wochen zur Verfügung; der Zeitraum kann auf begründeten Antrag hin um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass die von ihnen gesetzte Frist eingehalten werden kann. Das Thema einer Hausarbeit darf dabei nicht das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit sein. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 19 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei Hausarbeiten hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständigen sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen maximal vier Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Modulprüfungen werden in jedem Prüfungsgebiet in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der oder dem Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 25 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Studierenden ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 10 und 11 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösungen und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang und vier Semestern im Masterstudiengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0; 1,3),	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“ (1,7; 2,0; 2,3),	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3),	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (3,7; 4,0),	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile, wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktezahl erfolgt.

§ 18 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Studierende) durchgeführt werden und dauern mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist bei Bekanntgabe der Prüfungen gemäß § 16 Absatz 4 durch den Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 6 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note gemäß § 21 Absatz 1. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer bzw. der sachkundigen Beisitzerin oder des Beisitzers, der oder des Protokollführenden sowie der oder des Studierenden, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände, besondere Vorkommnisse in der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich niemand der zu prüfenden Studierenden bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Studierende desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Bachelorarbeit / Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, eine thematisch vorgegebene erziehungswissenschaftliche Problemstellung aus dem Bereich der allgemeinen Erziehungswissenschaft, des Teilstudienganges oder des Wahlpflichtfaches methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 5 bzw. 6 zu bearbeiten. Bachelor- und Masterarbeit können im selben Fach angefertigt werden, müssen sich aber auf jeweils unterschiedliche Themenbereiche beziehen. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit zu beraten. Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist so zu begrenzen, dass Studierende die Arbeit mit einem Arbeitsaufwand gemäß Absatz 5 bzw. 6 erstellen können.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragt werden, wenn Studierende mindestens 100 der in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Leistungspunkte erworben haben. Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn Studierende mindestens 40 der in §10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Leistungspunkte erworben haben.

(3) Die Betreuung der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in der Regel von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 übernommen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit der Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit legt das Prüfungsamt fest, wer die Arbeit betreut. Studierende können für die Arbeit eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Das vorläufige Arbeitsthema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Prüfungsamt mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers vorzulegen. Das Thema einer von der oder dem Studierenden bereits verfassten Hausarbeit darf dabei nicht das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit sein. Thema und Datum der Mitteilung sind aktenkundig zu machen. Es ist unzulässig, von Studierenden eine Einarbeitung in den Themenbereich der Bachelor- bzw. Masterarbeit zu erwarten oder zu fordern, bevor die Anmeldung erfolgt ist.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte (= 360 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Anmeldung zur Bachelorarbeit bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 13 Wochen,

(6) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit umfasst 20 Leistungspunkte (= 600 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Anmeldung zur Masterarbeit bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 26 Wochen.

(7) Aus triftigen Gründen kann der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit/Masterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zur Hälfte der regulären Bearbeitungszeit verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit/Masterarbeit beim Prüfungsamt eingereicht werden. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU einzureichen. Die triftigen Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen. Ist die oder der Studierende aus triftigen Gründen mehr als die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit an der Bearbeitung der Bachelorarbeit/Masterarbeit gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss (im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer), ob das Thema der Bachelorarbeit/Masterarbeit zurückgenommen oder die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit/Masterarbeit um maximal die glaubhaft gemachte Dauer der triftigen Gründe verlängert wird. Nimmt der Prüfungsausschuss das Thema der Bachelorarbeit/Masterarbeit zurück, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rücknahme des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Arbeit anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in deutscher Sprache ist das Thema auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Arbeit kann einer elektronischen Plagiatskontrolle zugeführt werden.

(10) Das Thema der Masterarbeit/Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren.

(11) Die oder der Studierende reicht die Bachelor- / Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt gedruckt und gebunden, in zweifacher Ausfertigung oder per E-Mail über den RPTU Account in geeigneter elektronischer Form (§ 23 Absatz 7) ein.

(12) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(13) Das Prüfungsamt leitet die Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter und der zweiten Gutachterin bzw. dem zweiten Gutachter zu.

(14) Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Ein Gutachten soll die Betreuerin oder der Betreuer erstellen. Wer das zweite Gutachten erstellt, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der in § 6 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen bestimmt. Wird eine Arbeit von einem oder einer der Gutachtenden mit „nicht ausreichend" bewertet, so ist ein drittes Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einzuholen. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Note der Arbeit § 21 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)" bewertete Bachelor- bzw. Masterarbeit werden 12 bzw. 20 Leistungspunkte zuerkannt.

(15) Ist das Modul Bachelorarbeit/Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit/Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitgeteilt. Nach Zugang der Mitteilung hat sich die oder der Studierende innerhalb von drei Monaten mit einem neuen Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit/Masterarbeit nach Absatz 4 anzumelden. Die Bescheinigung nach Absatz 4 muss vor Ablauf dieser Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Findet die oder der Studierende innerhalb dieser drei Monate keine Betreuerin oder keinen Betreuer, hat die oder der Studierende vor Ablauf dieser drei Monate einen Antrag an den Prüfungsausschuss auf Zuweisung einer Betreuerin oder eines Betreuers zu stellen. Die Wiederholung der Bachelorarbeit/Masterarbeit erfolgt mit einem neuen Thema. Falls vor Ablauf der Frist keine Anmeldung erfolgt und kein Antrag auf Zuweisung einer Betreuerin oder eines Betreuers gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Anmeldung oder Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit/Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit/Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit/Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit/Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den in § 10 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 4 vorgeschriebenen Modulen, die Bachelor- bzw. Masterarbeit jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, an den Praktika erfolgreich teilgenommen wurde sowie die gemäß § 8 Abs. 3 erforderlichen 180 LP bzw. gemäß § 8 Abs. 4 erforderlichen 120 LP nachgewiesen wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) oder mit „bestanden" bewertet wurde.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten abzulegen; in begründeten Fällen kann eine längere Frist vorgesehen werden, die jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen soll. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 8 Abs. 6 (Fristen) gilt entsprechend.

(6) Hat die oder der Studierende einzelne Modulprüfungen bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren**.** Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Für die Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit gilt § 19 Abs. 15.

§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7: 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung werden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer gemäß § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 4 Noten ermittelt. Dafür werden die Noten für die dem jeweiligen Fach zugehörigen benoteten Modulprüfungen gemäß den in den Anhängen 1 und 2 jeweils zugewiesenen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

Die so ermittelten Noten der Fächer und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit werden mit der Anzahl der den Fächern jeweils zugewiesenen Leistungspunkte gemäß § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 4 multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet bei einem Notenwert

bis	1,5	einschließlich		=	sehr gut
von	1,6	bis einschließlich	2,5	=	gut
von	2,6	bis einschließlich	3,5	=	befriedigend
von	3,6	bis einschließlich	4,0	=	ausreichend.

(3) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Im Falle von Modulteilprüfungen wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Dabei wird in der ersten Lehrveranstaltungsstunde im Semester bekanntgegeben, ob ein Element stärker gewichtet wird oder jedes zu gleichen Teilen.

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, erhält die oder der Studierende unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen ein Zeugnis, das die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte enthält. Der Teilstudiengang und das Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang sind dabei namentlich aufzuführen. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit aufgenommen. Auf Antrag der oder des Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Arts (B.A.)" bzw. „Master of Arts (M.A.)" mit dem gewählten Teilstudiengang und dem Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang beurkundet. Auf Antrag der oder des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: http://www.hrk.de (Stichwort: "Diploma Supplement"). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Darüber hinaus wird die ECTS-Einstufungstabelle dargestellt, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Studierende können von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten. Wenn eine Studierende oder ein Studierender nicht fristgerecht von einer Prüfung zurückgetreten ist oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe

zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als "nicht bestanden" (5,0).

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen muss. Ab der zweiten Krankmeldung im Rahmen derselben Prüfung ist ein Attest eines Amtsarztes oder ein qualifiziertes Attest vorzulegen, das Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen muss. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Stört die oder der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 4 Satz 2 ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Informationsrecht der oder des Studierenden

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf formlosen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelor- bzw. Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei dem Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- bzw. Masterarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monate nach Ablauf dieser 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 26 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RPTU in Kraft und gilt für Personen, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft oder in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft erst- oder wiedereingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft oder in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben wurden, können beantragen, dass sie in diese Ordnung überführt werden. Der Antrag auf Überführung in diese Ordnung ist schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU beim Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Eine Überführung in diese Ordnung ist ab dem Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2026/2027 möglich.

(3) Die

- Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 23. Oktober 2012 (Mitteilungsblatt 8/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 23) in den jeweiligen Fassungen sowie
- Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7 vom 03.09.2024, S. 125) in den jeweiligen Fassungen und
- Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.07. 2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6 vom 14.07.2025, S. 34) in den jeweiligen Fassungen

treten mit Ablauf des 30.09.2029 außer Kraft.

(4) Ab dem 01.10.2029 findet diese Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.09 2026 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 25.09.2026, S. 57) in der jeweils geltenden Fassung auch auf alle Studierenden Anwendung, die am 30.09.2029 noch nach

- der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 23. Oktober 2012 (Mitteilungsblatt 8/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7 vom 03.09.2024, S. 125) in der jeweils geltenden Fassung oder
- der Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaften an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.07.2025 (amtliche Bekanntmachung Nr. 6 vom 14.07.2025, S. 34)

studiert haben.

Landau, den 07.09.2026

Der Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften

Prof. Dr. Ralf Becker

ANHANG 1

zu § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 und 5 (LP können ggf. innerhalb eines Moduls abweichend auf einzelne Veranstaltungen verteilt sein)

Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs

	Modulkürzel und Modulname	SWS	LP	Veranstaltungsform	Anwesenheitspflicht	Studienleistungen
I	**Basismodule**					
1	**Allgemeine Erziehungswissenschaft und Pädagogische Handlungskompetenz**					
	AEW-B1: Theoretische, historische und begriffliche Grundlagen der Erziehungswissenschaft	7	10	V, S, U, T	X (im Seminar und in der Übung/ im Tutorium)	
	AEW-B2: Individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen der Erziehung und Bildung	7	10	VmT, S	X (im Seminar)	
	AEW-B3: Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	11	15	V, VmT, S	X (im Seminar)	
	AEW-B4: Pädagogisches Handeln, seine theoretischen und konzeptionellen Grundlagen	7	10	VmT, S	X (im Seminar)	
	Summe:	**32**	**45**			
	In den Modulen 1, 2 und 4 findet jeweils eine Prüfung statt (Modul 1: Klausur, 90 min., Modul 2: Hausarbeit (6 Wochen), Modul 4: mündliche Prüfung (30 min.). In Modul 3 finden 2 Modulteilprüfungen statt: Klausur (75 min.) und Forschungsarbeit (4 Wochen)					
2.	**Ergänzungsfach Psychologie: Es ist eines der drei folgenden Wahlpflicht-Profilmodule zu wählen:**					
	EPSY-B1: Psychologie des Lehrens und Lernens	6	8	V		
	EPSY-B2: Grundlagen der Sozialpsychologie	6	8	V		
	EPSY-B3: Persönlichkeitspsychologie	6	8	V		
	Summe:	**6**	**8**			
	Modulprüfung EPSY-B1: Klausur (75 min.). In Modul EPSY-B2 finden zwei Modulteilprüfungen statt: Klausuren (je 60 min.). EPSY-B3: Klausur (60 min.)					
3.	**Ergänzungsfach Soziologische Grundlagen**					
	ESOZ-B1: Grundlagen der Soziologie	6	10	V, S	X (im Seminar)	
	Summe:	**6**	**10**			
	Modulprüfung: Klausur (90 min.)					

	Modulkürzel und Modulname		SWS	LP	Veranstaltungsform	Anwesenheitspflicht	Studienleistungen
II	**Teilstudiengang und Wahlpflichtfach**						
1.	**Teilstudiengang und Praxis im Teilstudiengang: Es ist einer der vier folgenden Teilstudiengänge zu wählen:**						
1.1	**Teilstudiengang Betriebspädagogik / Personalentwicklung**						
	BPE-B1:	Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	V, S	X (in den Seminaren)	
	BPE-B2:	Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	S	X	
	BPE-B3:	Instrumente der Personal- und Bildungsarbeit	6	11	S	X	
	BPE-B4:	Didaktik und Forschung	6	12	S	X	
	Summe:		**28**	**45**			
	Das Modul BPE-B1 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen. BPE-B2: Mündliche Prüfung (20 min.) BPE-B3: Hausarbeit (6 Wochen). BPE-B4: Klausur (120 min.).						
1.2	**Teilstudiengang Erziehung und Bildung in der Kindheit**						
	EBK-B1:	Kindliche Erziehungs- und Sozialisationskontexte	6	11	V, S	X (im Seminar)	
	EBK-B2:	Kindliche Entwicklung	4	8	S	X	
	EBK-B3:	Bildung und Erziehung in der Kindheit I	8	14	S	X	
	EBK-B4:	Bildungs- und Sozialmanagement	6	12	V, S	X (im Seminar)	
	Summe:		**24**	**45**			
	Modulprüfungen: Modul EBK-B1: Klausur (45 min.), EBK-B2: Klausur (45 min.), EBK-B3: Hausarbeit (6 Wochen), EBK-B4: mündliche Prüfung (20 min.)						
1.3	**Teilstudiengang Sonderpädagogik**						
	SOP-B1:	Pädagogische, psychologische und soziologische Grundfragen der Sonderpädagogik	9	11	V, S,Ü	X (im Seminar)	
	SOP-B2:	Entwicklungsbegleitung von behinderten und benachteiligten Kindern und Jugendlichen	6	11	S	X	
	SOP-B3:	Förderung und Unterstützung sozialer und beruflicher Teilhabe behinderter und benachteiligter Jugendlicher / junger Erwachsener	6	11	S	X	

	Modulkürzel und Modulname		SWS	LP	Veranstaltungsform	Anwesenheitspflicht	Studienleistungen
	SOP-B4:	Bildungsangebote und psycho-soziale Unterstützung für erwachsene und alte Menschen mit Behinderung	6	8	S	X	
	SOP-B5:	Handlungsfeld- und lebensphasenbezogenes Praxisprojekt	2	4	ProjektS	X	
	Summe:		**29**	**45**			
	Das Modul SOP-B1 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen. SOP-B2: Hausarbeit (6 Wochen), SOP-B3: Hausarbeit (6 Wochen), SOP-B4: Mündliche Prüfung (20 min.), SOP-B5: Hausarbeit (6 Wochen)						
1.4	**Teilstudiengang Sozialpädagogik**						
	SOZ-B1:	Einführung in die Sozialpädagogik	6	11	V, S	X (in den Seminaren)	
	SOZ-B2:	Handeln und Entscheiden in der Sozialpädagogik	6	11	V, S	X (in den Seminaren)	
	SOZ-B3:	Handlungsfeldbezogene Schwerpunktbildung	4	11	V, S	X (in den Seminaren)	
	SOZ-B4:	Rechtliche und organisationale Grundlagen in einer inklusionsorientierten Sozialpädagogik	6	12	V/S, S	X (in den Seminaren)	
	Summe:		**22**	**45**			
	Das Modul SOZ-B1 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen. SOZ-B2: Klausur (90 min.) SOZ-B3: Hausarbeit (6 Wochen). SOZ-B4: Hausarbeit (6 Wochen).						
2.	**Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang: Es ist eines der folgenden Wahlpflichtfächer zu wählen**						
2.1	**Wahlpflichtfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung**						
	BPE-B1:	Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	V, S	X (in den Seminaren)	
	BPE-B2:	Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung	8	11	S	X	
	Summe:		**16**	**22**			
	Das Modul BPE-B1 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen. BPE-B2: Mündliche Prüfung (20 min.)						

	Modulkürzel und Modulname	SWS	LP	Veranstaltungsform	Anwesenheitspflicht	Studienleistungen
2.2	**Wahlpflichtfach Bildung in der Migrationsgesellschaft**					
	WIKB-B1: Bildung in der Migrationsgesellschaft	6	11	V, S	X (im Seminar)	
	WIKB-B2: Pädagogische Professionalität in der Migrationsgesellschaft	6	11	S	X	
	Summe:	**12**	**22**			
	Modulprüfung WIKB-B1: Klausur (45 min.), Modulprüfung WIKB-B2: Klausur (45 min.)					
2.3	**Wahlpflichtfach Medienpädagogik**					
	WKMP-B1: Wissenschaftliche Grundlagen des Faches	6	11	S	X	
	WKMP-B2: Vertiefung	6	11	S	X	
	Summe:	**12**	**22**			
	Das Modul WKMP-B1 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen. WKMP-B2: Mündliche Prüfung (30 min.)					
2.4	**Wahlpflichtfach Erziehung und Bildung in der Kindheit**					
	WEBK-B1: Kindliche Erziehungs- und Sozialisationskontexte	6	11	V, S	X (im Seminar)	
	WEBK-B3: Bildung und Erziehung in der Kindheit I	6	11	S	X	
	Summe:	**12**	**22**			
	Modulprüfungen: WEBK-B1: Mündliche Prüfung (10 min.), WEBK-B3: Mündliche Prüfung (10 min.)					
2.5 a	**Wahlpflichtfach Sonderpädagogik** (für Studierende der Teilstudiengänge Betriebspädagogik / Personalentwicklung, Erziehung und Bildung in der Kindheit und Sozialpädagogik) Das Modul SON-B1 ist verpflichtend. Aus den Modulen SON-B2 bis SON-B4 muss ein weiteres Modul ausgewählt werden.					
	SON-B1: Pädagogische, psychologische und soziologische Grundfragen der Sonderpädagogik (Pflicht)	9	11	V, S, Ü	X (im Seminar)	
	SON-B2: Entwicklungsbegleitung von behinderten und benachteiligten Kindern und Jugendlichen (Wahl)	6	11	S	X	
	SON-B3: Förderung und Unterstützung sozialer und beruflicher Teilhabe behinderter und benachteiligter Jugendlicher / junger Erwachsener (Wahl)	6	11	S	X	
	SON-B4: Bildungsangebote und psycho-soziale Unterstützung für erwachsene und alte Menschen mit Behinderung (Wahl)	6	11	S	X	
	Summe:	**15**	**22**			
	Das Modul SON-B1 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen. SON-B2: Hausarbeit (6 Wochen). SON-B3: Hausarbeit (6 Wochen). SON-B4: mündliche Prüfung (20 min.).					

	Modulkürzel und Modulname	SWS	LP	Veranstaltungsform	Anwesenheitspflicht	Studienleistungen
2.5 b	**Wahlpflichtfach Sonderpädagogik** (für Studierende des Teilstudienganges Sonderpädagogik): **Aus den Modulen 1-5 müssen zwei zum Studium ausgewählt werden.**					
	WSOT-B1: Grundlegende Aspekte einer Pädagogik bei erschwertem Lernen	4	8	VmT, V		
	WSOT-B2: Grundlegende Aspekte einer Pädagogik bei auffälligem Verhalten	4	8	VmT, V		
	WSOT-B3: Grundlegende Aspekte einer Pädagogik bei Körperbehinderung	4	8	VmT, S		
	WSOT-B4: Grundlegende Aspekte einer Pädagogik bei geistiger Behinderung	4	8	VmT, S		
	WSOT-B5 Grundlegende Aspekte einer Pädagogik bei Sprach- und Kommunikationsstörungen	4	8	VmT, S		
	WSOT-B6 Ergänzungsstudien	6	6	V		
	Summe:	**14**	**22**			
	Das Modul WSOT-B6 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen. **Die mündlichen Modulprüfungen erfolgen in zwei auszuwählenden Modulen (jeweils 20 min.).**					
2.6	**Wahlpflichtfach Sozialpädagogik**					
	SOZ-B1: Einführung in die Sozialpädagogik	6	11	V, S	X (in den Seminaren)	
	SOZ-B2: Handeln und Entscheiden in der Sozialpädagogik	6	11	V, S	X (in den Seminaren)	
	Summe:	12	22			
	Das Modul SOZ-B1 wird ohne Modulprüfung abgeschlossen. SOZ-B2: Klausur (90 min.)					
2.7	**Wahlpflichtfach Digitale Bildung und E-Learning**					
	WKEL-B1: Wissenschaftliche Grundlagen	6	11	S	X	
	WKEL-B2: Handlungsfeldbezogene Vertiefung	6	11	S	X	
	Summe:	12	22			
	Modulprüfung: WKEL-B1: Mündliche Prüfung (25 min.), WKEL-B2: Mündliche Prüfung (15 min.)					
III	**Praktikumsmodule**					
	PAEW-B Praktikum im Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, einschließlich Anfertigung der Praktikumsberichte		10		X	
	PTS-B Praktikum im Teilstudiengang, einschließlich Anfertigung der Praktikumsberichte		10		X	
	In den Praktikumsmodulen entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.					

	Modulkürzel und Modulname	SWS	LP	Veran-stal-tungs-form	Anwesenheits-pflicht	Studien-leistun-gen
IV	Modul „Freies Studium“		18		X	X
	Im Modul „Freies Studium“ entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.					
V	Bachelorarbeit		12			
	Insgesamt	80-90	180			

ANHANG 2

Zu § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und 5, (LP können ggf. innerhalb eines Moduls abweichend auf einzelne Veranstaltungen verteilt sein)

Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs

	Modulkürzel und Modulname	SWS	LP	Veranstaltungsform	Anwesenheitspflicht	Studienleistungen
I	**Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz**					
	Die Module AEW-M1 und AEW-M2 sind verpflichtend zu belegen. Aus den Modulen AEW-M3-AEW-M6 sind zwei Module nach eigener Wahl zu belegen.					
1.	**AEW-M1:** Wissenschaftstheorie und Methodologie der Erziehungswissenschaft	4	6	V, S	X (im Seminar)	
	AEW-M2: Angewandte Forschungsmethodik in der Erziehungswissenschaft	4	6	S	X	
	AEW-M3: Philosophie der Erziehung und Bildung	2	6	S	X	
	AEW-M4: Historische Erziehungs- und Bildungsforschung	2	6	S	X	
	AEW-M5: Diversität, Erziehung und Bildung	2	6	S	X	
	AEW-M6: Profession und Organisation	2	6	S	X	
	Summe:	**12**	**24**			-
	AEW-M1: E-Klausur (60 Minuten) **AEW-M2: Portfolioprüfung (4 Wochen)** **AEW-M3: Hausarbeit (6 Wochen)** **AEW-M4: Mündliche Prüfung (30 Minuten)** **AEW-M5: Hausarbeit (6 Wochen)** **AEW-M6: Hausarbeit (6 Wochen)**					
II	**Teilstudiengang und Wahlpflichtfach**					
1.	**Teilstudiengang und Praxis im Teilstudiengang:** **Es ist einer der vier folgenden Teilstudiengänge zu wählen**					
1.1	**Teilstudiengang Betriebspädagogik / Personalentwicklung**					
	BPE-M1: Management und Leadership	6	12	V, S	X (im Seminar)	
	BPE-M2: Wirtschaftsethik, Personal- und Organisationsentwicklung; Organisationskultur und Organisationsstrategie	6	10	S	X	
	BPE-M3: Forschung und Theoriebildung in der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (inkl. Didaktik und Methodik)	4	8	S	X	
	BPE-M4: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	4	6	VmÜ		
	BPE-M5: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre	4	6	S	X	
	Summe:	**24**	**42**			

	Modulkürzel und Modulname	SWS	LP	Veranstaltungsform	Anwesenheitspflicht	Studienleistungen
	BPE-M1: Mündliche Prüfung (10 min.) **BPE-M2: Mündliche Prüfung (10 min.)** **BPE-M3: Hausarbeit (6 Wochen)** **BPE-M4: Klausur (60 min.)** **BPE-M5: Klausur (60min.)**					
1.2	**Teilstudiengang Erziehung und Bildung in der Kindheit**					
	EBK-M1: Bildung und Erziehung in der Kindheit II	6	12	S	X	
	EBK-M2: Kindheitspädagogische Forschung	4	8	S, ProjektS	X	
	EBK-M3: Professionelle Handlungskompetenzen	8	14	S	X	
	EBK-M4: Freies Studium im Teilstudiengang Erziehung und Bildung in der Kindheit	--	8		X	
	Summe:	**18**	**42**			
	EBK-M1: Mündliche Prüfung (20 min.) **EBK-M2: Hausarbeit (6 Wochen)** **EBK-M3: Mündliche Prüfung: (20 min.)** **EBK-M4: Wird ohne Modulprüfung abgeschlossen.**					
1.3	**Teilstudiengang Sonderpädagogik/Teilhabe an gesellschaftlichen Systemen** Modul SOP-M3 und Modul SOP-M5 sind Wahlpflichtmodule, von denen nur eines nach Wahl der oder des Studierenden zu belegen ist.					
	SOP-M1: Sonderpädagogik als Disziplin und Profession	8	12	S	X	
	SOP-M2: Beraten und Begleiten in sonderpädagogischen Handlungsfeldern I	4	6	S	X	
	SOP-M3: Beraten und Begleiten in sonderpädagogischen Handlungsfeldern II	4	6	S	X	
	SOP-M4: Leiten und entwickeln (sonder-) pädagogischer Organisationen I	6	6	V, S	X (im Seminar)	
	SOP-M5: Leiten und entwickeln(sonder-) pädagogischer Organisationen II	4	6	S	X	
	SOP-M6: Forschungs- und Praxismodul	4	9	S	X	
	SOP-M7: Freies Studium im Teilstudiengang Sonderpädagogik / Teilhabe an gesellschaftlichen Systemen	--	3		X	
	Summe:	**26**	**42**			
	SOP-M1: Mündliche Prüfung (20 min.) **SOP-M2: Mündliche Prüfung (20 min.)** **SOP-M3: Mündliche Prüfung (20 min.)** **SOP-M4: Mündliche Prüfung (10 min.)** **SOP-M5: Mündliche Prüfung (20 min.)** **SOP-M6: Schriftliche Prüfung in Form einer Forschungsarbeit Dauer: 6 Wochen** **SOP-M7: Wird ohne Modulprüfung abgeschlossen.**					

	Modulkürzel und Modulname		SWS	LP	Veranstaltungsform	Anwesenheitspflicht	Studienleistungen
1.4	Teilstudiengang Sozialpädagogik						
	SOZ-M1	Kinder- und Jugendhilfe als sozialpädagogisches Handlungsfeld	6	12	S	X	
	SOZ-M2	Leiten und Entwickeln (sozial-)pädagogischer Organisationen	6	10	V, S	X (im Seminar)	
	SOZ-M3	Beratung und Fallarbeit in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	4	6	S	X	
	SOZ-M4	Sozialpolitik und rechtliche Rahmenbedingungen	4	6	S	X	
	SOZ-M5	Forschungsbezug in sozialpädagogischen Handlungsfeldern	4	8	S	X	
	Summe:		**24**	**42**			
	SOZ-M1: Mündliche Prüfung (20 min.) **SOZ-M2: Mündliche Prüfung (10 min.)** **SOZ-M3: Hausarbeit (6 Wochen)** **SOZ-M4: Klausur (90 min.)** **SOZ-M5: Hausarbeit (6 Wochen)**						
2.	**Wahlpflichtfach zum Teilstudiengang:** **Es ist eines der folgenden Wahlpflichtfächer zu wählen. Statt des Wahlpflichtfaches können auch weitere Module des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz im Umfang von 12 Leistungspunkten belegt werden.**						
2.1	**Wahlpflichtfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung**						
	WBPE-M1:	Management und Leadership	6	12	V, S	X (im Seminar)	
	Summe:		**6**	**12**			
	Das Wahlpflichtfach Betriebspädagogik/Personalentwicklung kann von Studierenden des Teilstudiengangs Sonderpädagogik und des Teilstudiengangs Sozialpädagogik nicht gewählt werden.						
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (10 min.)						
2.2	**Wahlpflichtfach Bildung in der Migrationsgesellschaft**						
	WIKB-M1:	Bildung in der Migrationsgesellschaft	6	12	S	X	
	Summe:		**6**	**12**			
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min.)						
2.3	**Wahlpflichtfach Medienpädagogik**						
	WKMP-M1:	Medienbeurteilung und Medienbildung	6	12	S, ProjektS	X	
	Summe:		**6**	**12**			
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 min.)						

	Modulkürzel und Modulname		SWS	LP	Veranstaltungsform	Anwesenheitspflicht	Studienleistungen
2.4	**Wahlpflichtfach Erziehung und Bildung in der Kindheit**						
	WEBK-M1:	Bildung und Erziehung in der Kindheit II	6	12	S	X	
	Summe:		**6**	**12**			
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 min.)						
2.5	**Wahlpflichtfach Sonderpädagogik** (für Studierende aller Teilstudiengänge)**Es ist eines der 3 folgenden Module zu wählen:**						
	WSOP-M1:	Sprache und Kommunikation	8	12	V, S	X (in den Seminaren)	
	WSOP-M2:	Erleben und auffälliges Verhalten	8	12	S	X	
	WSOP-M3:	Schwere Behinderung	8	12	S	X	
	Summe:		8	12			
	WSOP-M1: Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 min.) **WSOP-M2: Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 min.)** **WSOP-M3: Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 min.)**						
2.6	**Wahlpflichtfach Sozialpädagogik**						
	WSOZ-M1	Kinder- und Jugendhilfe als sozialpädagogisches Handlungsfeld	6	12	S	X	
	Summe:		**6**	**12**			
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 min.)						
III	**Praktikum, einschl. Anfertigung des Praktikumsberichts**			12		X	
	Im Praktikumsmodul entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.						
IV	**Masterarbeit**			20			
V	**Modul „Freies Studium“**			10		X	X
	Im Modul „Freies Studium“ entfällt die Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3.						
	Insgesamt		**38-42**	**120**			

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 07.09.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 15.07.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 02.09.2026 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Präsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 04.09.2026, Az.: 4/PO-EZW-2026-068, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.07.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 6 vom 14.07.2025, S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
   „(5) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch
   1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
   2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
   3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen de Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
   4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
   5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
   6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, dualen oder weiterbilden-den Studiums oder
   7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Absatz 9 HochSchG bis zu zwei Semestern

   Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.
2. In § 26 wird Absatz 4 gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Landau, den 07.09.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Erziehungswissenschaften

Prof. Dr. Ralf Becker

Sonstiges

Satzung der Universitätsambulanz für Forschung, Lehre und Weiterbildung in Erwachsenenpsychotherapie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.09.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 91 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 42) hat der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 02. September 2026 die nachfolgende Satzung der Universitätsambulanz für Forschung, Lehre und Weiterbildung in Erwachsenenpsychotherapie beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Rechtsstellung, Organisationsform

(1) Die Satzung regelt die Organisation der Universitätsambulanz für Forschung, Lehre und Weiterbildung in Erwachsenenpsychotherapie (nachfolgend „Universitätsambulanz“) der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU).

(2) Die RPTU mit Sitz in Kaiserslautern betreibt am Campus Landau eine nach § 117 Abs. 2 SGB V ermächtigte Hochschulambulanz für Erwachsenenpsychotherapie. Die Universitätsambulanz ist eine Betriebseinheit des Fachbereichs Psychologie der RPTU gemäß § 90 HochSchG. Sie wird steuerrechtlich als Betrieb gewerblicher Art der RPTU geführt und ist an der Professur Klinische Psychologie und Psychotherapie des Fachbereichs Psychologie angeschlossen.

§ 2 Zweck

(1) Die Universitätsambulanz verfolgt mit den darin ausgeübten Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Dieser Betrieb gewerblicher Art verfolgt folgende Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 AO:

1. Die Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
2. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), und
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Gewährleistung der praktischen Lehre im Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ durch Vorstellung von Störungsbildern und Behandlungsmethoden sowie durch Ermöglichung berufspraktischer Tätigkeiten in der Universitätsambulanz gem. § 12 – 18 PsychThApprO;
2. Ermöglichung eines ausreichenden Praxisbezugs von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen im Rahmen von Forschungsprojekten in der Universitätsambulanz;
3. Förderung der Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Universitätsambulanz durch Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang;
4. Behandlungen in dem für die Weiterbildung von Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten im Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene erforderlichen Umfang nach der Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz für Psychotherapeutinnen (WBO PT);
5. Durchführung der Behandlung von Patientinnen und Patienten die wegen Art, Schwere oder Komplexität ihrer Erkrankung einer Untersuchung oder Behandlung durch die Universitätsambulanz bedürfen.

(4) Gemäß § 117 Abs. 2 SGB V werden ausschließlich Patientinnen und Patienten, die an psychischen Störungen mit Krankheitswert leiden und deren Behandlung den Zwecken der Forschung und der wissenschaftlichen Weiterbildung dient, oder die aufgrund der Art, Schwere oder Komplexität ihrer Erkrankung einer Untersuchung oder Behandlung durch die Universitätsambulanz bedürfen, nach wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren ambulant behandelt. Die Pflege des Gesundheitswesens ist hierbei Ausfluss der wissenschaftlich geprägten Methodengestaltung. Die Universitätsambulanz finanziert sich aus Einnahmen

durch Maßnahmen der Einrichtung, insbesondere der Patientenbehandlung, durch freiwillige Spenden und durch eingeworbene Drittmittel für Forschungsprojekte.

§ 3 Organisation der Universitätsambulanz

(1) Die Universitätsambulanz wird von einer Leitung geführt. Diese besteht aus

1. der Leiterin oder dem Leiter,
2. mindestens einer oder einem und maximal zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(2) Die Universitätsambulanz gliedert sich organisatorisch in die Bereiche

1. Forschung und Lehre sowie
2. Weiterbildung von Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten im Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene.

(3) Die Leiterin oder der Leiter ist die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie im Fachbereich Psychologie an der RPTU. Sie oder er muss über die Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut auf dem Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene gemäß § 6 WBO PT verfügen oder die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben.

(4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Leitung werden von der Leitung im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt. Der Fachbereichsrat ist hierüber zu unterrichten. Sie müssen Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten bzw. Fachpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeuten auf dem Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene sein, die von der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz als Weiterbildungsbefugte gemäß § 11 WBO PT anerkannt sind, oder bei noch nicht erteilter Anerkennung die formalen Voraussetzungen dazu erfüllen.

(5) Den Stellvertreterinnen und Stellvertretern kann im Rahmen der Geschäftsordnung die geschäftsführende Leitung einzelner Bereiche gemäß Absatz 2 übertragen werden. Sofern die geschäftsführende Leitung der Bereiche „Weiterbildung" und „Forschung und Lehre" von getrennten Personen ausgeübt wird, sind beide als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Leitung zu benennen. Sofern keine zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter im Amt sind, kann eine an der Universitätsambulanz tätige Person, die die Voraussetzungen zur Weiterbildungsbefugnis nach § 11 WBO PT erfüllt, als zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter benannt werden.

(6) Steht die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie für das Amt der Leiterin oder des Leiters nicht zur Verfügung, bestellt das Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich Psychologie eine andere geeignete Person, die über die Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut auf dem Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene gemäß § 6 WBO PT verfügt oder die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben hat, zur Leiterin oder zum Leiter.

(7) Die Leiterin oder der Leiter trägt die Gesamtverantwortung für die Universitätsambulanz und für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2. Sie oder er bestimmt die Ausrichtung der Universitätsambulanz, vertritt diese gegenüber dem Präsidium und dem Fachbereich und übt die Fachaufsicht über die Tätigkeit der Universitätsambulanz aus. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die Leiterin oder den Leiter bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben und vertreten diese oder diesen im Falle der Verhinderung. Die geschäftsführende Leitung eines Bereichs umfasst insbesondere die organisatorische Durchführung der Behandlungen, die Koordination der Weiterbildung sowie die Organisation der Forschungs- und Lehrtätigkeit innerhalb des jeweiligen Bereichs. Die genaue Abgrenzung der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Leitung und der geschäftsführenden Leitung wird in der Geschäftsordnung der Universitätsambulanz geregelt.

(8) Der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter im Benehmen mit dem Fachbereichsrat und dem Präsidium.

§ 4 Selbstlosigkeit

Die RPTU ist mit ihrem in § 1 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die dem Betrieb gewerblicher Art nach § 1 zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe und Beschäftigten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(2) Die RPTU als Trägerkörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art nach § 1 oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 6 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 bezeichneten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Auflösung und Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 fällt das Vermögen an das Land Rheinland-Pfalz, das es unmittelbar und ausschließlich für die RPTU für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 15.09.2026

gez. Prof. Dr. Malte Drescher

Präsident der RPTU

Gottlieb-Daimler-Straße
Gebäude 47
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

RPTU
Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau